

Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des **NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 54 – November 2013

Taubblindendemo - Deutschland ein Entwicklungsland



Rund 600-700 Taubblinde Menschen demonstrierten am 4. Oktober in Berlin für ihre Rechte. An symbolische Eisenkugeln gekettet zogen sie vom Reichstag zum Potsdamer Platz und forderten, dass ihre Isolation mit den dringend nötigen Hilfen aufgebrochen wird. Es war die erste Demo taubblinder Menschen weltweit. Um auch ohne Hör- und Sehvermögen ein menschenwürdiges Leben führen zu können, brauchen Taubblinde persönliche Assistenz, Dolmetscher, Reha-Angebote und besondere Hilfsmittel. Ein spezielles Merkzeichen im Behindertenausweis würde es erleichtern, solche Hilfen zu bekommen. Die werden den Betroffenen bisher weitgehend versagt. Taubblinde Menschen übergaben Ihre Forderungen, eine Eisenkugel mit Kette und eine Kerze mit der Aufschrift "Taubblinde in Isolationshaft" an das Kanzleramt. Dieter Zelle von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden sprach in eindringlichen Gebärden: "Wollen wir weiter gefangen bleiben? Nein, nein, nein! Wir machen die weltweit erste Taubblindendemonstration. Ist das ein Grund stolz zu sein? Nein, es ist eine Blamage. Deutschland ist reich, aber was Assistenz für uns angeht, sind wir ein Entwicklungsland." Für Irmgard Reichstein von der Stiftung taubblind leben ist es menschenrechtswidrig, wie taubblinde Menschen in Deutschland leben müssen: "Wir fordern dass der tägliche Verstoß gegen die Grundrechte und gegen die UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung schnellstens abgestellt wird." Bisher ist die Einführung des Merkzeichens an bürokratischen und parteipolitischen Hürden gescheitert. Mit der heutigen Demonstration haben taubblinde Menschen gezeigt, dass sie sich nicht abwimmeln lassen, dass die Politik weiter gefordert ist und handeln muss.

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik
lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Behindertenrechtskonvention	3
Weitere Nachrichten.....	14
Bildung.....	17
Neues von der Monitoringstelle + DIMR	19
Recht & Gesetz	24
Diskriminierung - tagtäglich	31
News zur Barrierefreiheit	33
Internationales	35
WHO	35
Österreich	36
Russland.....	37
Spanien.....	40
Ungarn	41
USA.....	41
Dies & Das.....	42
Neue Bücher	42
Anwaltsservice.....	44
Voll- und Fördermitglieder	47

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Behindertenrechtskonvention

Am 2. und 3. September 2013 wurde Österreich vom UN-Fachausschuss auf die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Zum Abschluss der Prüfung wurden vom Ausschuss die Handlungsempfehlungen (Concluding Observations = Abschließende Bemerkungen, UN-Dokument CRPD/C/AUT/CO/1) beschlossen. B&M dokumentiert diesen Text, da er auch wichtige Aspekte für deutsche Verhältnisse beleuchtet:

Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht Österreichs, angenommen durch das Komitee auf seiner zehnten Sitzung, 2.-13. September 2013

1. Das Komitee prüfte den ersten Bericht Österreichs (CRPD/C/AUT/1) bei seinen 105. und 106. Treffen, die am 2. beziehungsweise 3. September 2013 abgehalten wurden. Bei seinem 117. Treffen, am 11. September 2013, hat das Komitee folgende abschließende Bemerkungen angenommen.

I. Einleitung

2. Das Komitee begrüßt den ersten Bericht Österreichs, der in Übereinstimmung mit den Richtlinien für die Vorlage von Berichten an das Komitee vorbereitet wurde, und ist dankbar für die schriftliche Beantwortung (CRPD/C/AUT/Q/1/Add.1) des vom Komitee erstellten Themenkatalogs (CRPD/C/AUT/Q/1).

3. Das Komitee bedankt sich für das Gespräch zwischen seinen Mitgliedern und der Delegation des Vertragsstaates. Es lobt den Vertragsstaat für seine Vorbereitung und die Stärke seiner Delegation, zu der Vertreter der zuständigen Ministerien und Bundesländer zählten. Es heißt auch die Vertreter von zwei unabhängigen österreichischen Überwachungsinstitutionen willkommen: der österreichischen Volksanwaltschaft und dem österreichischen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

II. Positive Aspekte

4. Das Komitee gratuliert der Republik Österreich zur Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 im Juli 2012. Nationale Pläne sind ausgezeichnete Maßnahmen, um Gesetze, Richtlinien und Praktiken in Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu bringen.

5. Österreich ist für eine Reihe von Erfolgen zu beglückwünschen. Das Komitee nimmt zur Kenntnis, dass die Gebärdensprache in Artikel 8(3) der österreichischen Verfassung verankert wurde und gratuliert Österreich zu diesem wichtigen Schritt in der Anerkennung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, die in diesem Vertragsstaat leben. Das Komitee ist ebenfalls erfreut zu erfahren, dass gehörlose Mitglieder des österreichischen Parlaments durch die Bereitstellung von Gebärdensprache unterstützt werden. Das Komitee hält ebenfalls fest, dass Österreich einer der ersten Staaten ist, mit denen Gespräche geführt werden, der eine Monitoringeinrichtung gemäß Artikel 33 gegründet hat. Das Komitee hält außerdem fest, dass Österreich einer der Staaten ist, in dem das Recht von Menschen mit psychosozialen und intellektuellen Behinderungen zu wählen und gewählt zu werden, sichergestellt ist, wie in Artikel 29 der österreichischen Verfassung verankert.

III. Hauptproblemfelder und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1-4)

6. Das Komitee ist besorgt, dass die deutsche Übersetzung der Konvention die Bedeutung der Konvention nicht genau wiedergibt und Entscheidungen veranlassen könnte, die nicht im Einklang mit

der Konvention stehen. Das Wort "Integration" wurde beispielsweise anstelle des Wortes "Inklusion" verwendet. Die Übersetzung "unabhängige Lebensführung" gibt die Bedeutung dieses Begriffs nicht genau wieder und könnte sogar dazu führen, dass Menschen die Gelegenheit verwehrt wird, in der Gemeinschaft zu leben. Während des konstruktiven Gesprächs hat die österreichische Delegation die Möglichkeit der Überarbeitung der deutschen Übersetzung der Konvention bekanntgegeben.

7. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat die deutsche Übersetzung der Konvention überarbeitet, damit sie im Einklang mit der Konvention ist. Das Komitee empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen in diesen Überarbeitungsprozess eingebunden werden.

8. Das Komitee hat festgestellt, dass es unterschiedliche Konzepte von Behinderung in den Gesetzen und Richtlinien des Vertragsstaates gibt. Das Komitee ist besorgt, dass der Vertragsstaat den Unterschied zwischen der Definition von Behinderung und der Identifikation von Personengruppen, die von verschiedenen Arten von Dienstleistungen profitieren können, missversteht. Das Komitee ist besorgt, dass einige dieser Definitionen ein medizinisches Modell von Behinderung darstellen.

9. Das Komitee empfiehlt, dass die einschlägigen Gesetze geändert werden, damit diese ein Konzept von Behinderung in Übereinstimmung mit der Konvention enthalten.

10. Das Komitee nimmt zur Kenntnis, dass Österreich ein föderales Regierungssystem hat und ist besorgt, dass dies zu einer unangemessenen Zersplitterung der politischen Zuständigkeit geführt hat, insbesondere da die Länder (Bundesländer) für die Leistungen des Sozialamts zuständig sind. Diese Zersplitterung kann ebenfalls in der Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans Behinderung gesehen werden, in der sich die Teilnahme der Länder unregelmäßig und uneinheitlich gestaltet hat. Die Zersplitterung ist ebenfalls in den verschiedenen Definitionen von Behinderung, den verschiedenen Standards von Barrierefreiheit und dem unterschiedlichen Schutz vor Diskriminierung in den verschiedenen Ländern offensichtlich erkennbar. Das Komitee hält fest, dass Artikel 4(5) der Konvention klar ausdrückt, dass sich ein Staat trotz der administrativen Schwierigkeiten einer föderalen Struktur nicht seiner Verpflichtungen aufgrund der Konvention entziehen darf.

11. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Bundes- und Landesregierungen einen übergreifenden gesetzlichen Rahmen und Richtlinien der Behindertenpolitik in Österreich erwägen, die im Einklang mit der Konvention stehen. Es wird empfohlen, dass diese Richtlinien Rahmenbedingungen für eine wirkliche und echte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch repräsentative Organisationen beinhalten, in Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Strategien, die Menschen mit Behinderungen betreffen, gemäß Artikel 4 Paragraph 3 der Konvention.

B. Spezifische Rechte (Art. 5-30)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

12. Das Komitee erkennt die Fortschritte, die von Österreich in der Entwicklung einer Antidiskriminierungsgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene gemacht wurden, an, stellt jedoch fest, dass bis auf eine Ausnahme ausschließlich die finanzielle Entschädigung als Rechtsmittel zur Verfügung steht. Diese Ausnahme findet sich im Beschäftigungsbereich, in dem weitere Schulungsprogramme und die Verbesserung von Arbeitsbedingungen angeordnet werden können. Es scheint, dass Systeme, die sich mit Angelegenheiten mehrfacher Diskriminierung befassen, in denen die Behinderung in Verbindung mit Geschlecht oder Ethnizität auftritt, eine weitere Entwicklung erfordern.

13. Das Komitee empfiehlt eine Stärkung der Antidiskriminierungsgesetze durch die Erweiterung der verfügbaren Rechtsmittel um weitere Rechtsmittel, die eine Verhaltensänderung von Personen, die gegen Menschen mit Behinderungen diskriminieren, erforderlich macht, wie beispielsweise

se Unterlassungsansprüche. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Angemessenheit der zurzeit verwendeten Strukturen überprüft, die in Situationen mehrfacher Diskriminierung zum Tragen kommen.

14. Obwohl das Komitee das Recht von Frauen auf eine selbstbestimmte Fortpflanzung anerkennt, stellt es fest, dass es unter der österreichischen Gesetzgebung legal ist, einen Fötus bis zur Geburt abzutreiben, wenn eine ernstzunehmende Schädigung der Gesundheit des Fötus erwartet werden kann. Das Komitee äußert seine Besorgnis über den anscheinenden Zusammenhang zwischen dieser Regelung und der Tatsache, dass die Geburt von Kindern mit Downsyndrom OECD-Statistiken zufolge in Österreich zwischen 1995 und 2006 um 60% gesunken ist. Das Komitee nimmt zur Kenntnis, dass Gespräche zu diesem Thema im Gange sind.

15. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, jegliche Unterscheidung des Zeitrahmens, in dem ein Schwangerschaftsabbruch nach dem Gesetz möglich ist, ausschließlich aufgrund von Behinderung abzuschaffen.

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

16. Obwohl viel erreicht wurde, stellt das Komitee fest, dass eine substanzielle Gleichstellung von Frauen und Männern noch nicht erreicht wurde. Frauen mit Behinderungen sind aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung mit mehreren Formen von Diskriminierung konfrontiert und können auch der Gefahr sexueller Gewalt und Missbrauchs ausgesetzt sein.

17. Das Komitee ist besorgt über das Fehlen einer Interessenvertretung und von Unterstützungsstrukturen für Frauen mit Behinderungen. Das Komitee äußert seine Besorgnis darüber, dass es nur eine Organisation gibt, die Frauen vertritt, und dass diese nicht für alle Frauen mit Behinderungen im Vertragsstaat zuständig ist.

18. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat effektive und spezifische Maßnahmen durchführt, um Gleichberechtigung sicherzustellen und mehrfache Arten von Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu verhindern. Das Komitee ermutigt den Vertragsstaat eine gendersensible Perspektive in seine Behindertengesetzgebung und -politik einzubinden und eine Interessenvertretung durch und im Namen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu ermöglichen. Das Komitee ermutigt den Vertragsstaat, einschließlich der Länder, Dienstleistungen anzubieten, die sich an Frauen mit Behinderungen richten und für diese barrierefrei zugänglich sind.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

19. In seinen abschließenden Bemerkungen zu Österreich (CRC/C/AUT/CO/3-4) hat das Komitee für Kinderrechte seine Besorgnis hinsichtlich der Gefahr geäußert, dass die Rechte von Kindern mit Behinderungen auf verschiedene Arten aufgehoben werden.

20. Das Komitee unterstützt die Empfehlungen des Komitees für Kinderrechte und fordert den Vertragsstaat auf, diese Empfehlungen so schnell wie angemessen umzusetzen.

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

21. Das Komitee stellt mit Besorgnis fest, dass anscheinend sehr wenige bewusstseinsbildende Kampagnen in Österreich durchgeführt werden, um negativen und veralteten Stereotypen von Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken, die Diskriminierung schüren. Das Komitee äußert seine Besorgnis darüber, dass der Paradigmenwechsel, der durch den Menschenrechtsansatz der Konvention begründet wurde, anscheinend noch nicht von der gesamten österreichischen Gesellschaft umfassend nachvollzogen wurde. Das Komitee ist ebenfalls besorgt, dass Menschen mit Behinderungen Berichten zufolge mit praktischen Hindernissen bei Adoptionen zu kämpfen haben und dass diese

Stereotypen teilweise auf die bestehenden Vorurteile und Stereotypen über Menschen mit Behinderungen zurückzuführen sind.

22. Das Komitee ermutigt den Vertragsstaat, Initiativen hinsichtlich Bewusstseinsbildung zu ergreifen, um die bestehende Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage des Wohltätigkeitsmodells und des "altmodischen" Verständnisses, dass alle Menschen mit Behinderungen geschützt werden müssen, effektiv zu verändern. Der Vertragsstaat sollte daher Anstrengungen unternehmen, um ein positives Bild von Menschen mit Behinderungen als Inhaber aller Menschenrechte, die in der Konvention anerkannt werden, zu stärken. Der Vertragsstaat sollte außerdem, in Absprache mit Behindertenorganisationen, spezifische Maßnahmen durchführen, einschließlich bewusstseinsbildender Kampagnen, um Vorurteile zu beseitigen. Das Komitee empfiehlt die Einrichtung von weiteren spezifischen Programmen, in Absprache mit Behindertenorganisationen, um negative Stereotypen und alle praktischen Hindernisse, denen Menschen mit Behinderungen bei der Adoption begegnen, entgegenzuwirken.

Barrierefreiheit (Art. 9)

23. Das Komitee lobt den Vertragsstaat für seine Leistungen im Bereich der Barrierefreiheit von Gebäuden, im Transportwesen und von Informationen. Das Komitee stellt fest, dass mehrere Städte und Länder Pläne ausgearbeitet haben, um die Barrierefreiheit von Einrichtungen zu verbessern. Es ist jedoch besorgt, dass die Barrierefreiheit in einigen Gebieten schlecht ist, insbesondere außerhalb der größeren Städte Österreichs. Es ist besonders besorgniserregend, dass in mindestens einem Land eine Mindestanzahl von Personen festgelegt ist, ab der eine barrierefreie Umgebung in öffentlichen Einrichtungen erforderlich wird. Zusätzlich sollte sich die Barrierefreiheit auch auf barrierefreie Informationskommunikation in den österreichischen Medien erstrecken, insbesondere auf den ORF.

24. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen übergreifenden inklusiven Ansatz der Barrierefreiheit in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Konvention entwickelt. Die Baunormen sollten sich nicht auf Gebäude mit einer Mindestgröße oder Mindestkapazität beschränken, sondern gemäß Artikel 9 für alle öffentlichen Einrichtungen gelten. Das Komitee empfiehlt eine Verkürzung der Fristen für die Etappenpläne, die derzeit in einigen Städten und Ländern eingesetzt werden sowie des Plans für die Untertitelung der ORF-Programme.

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

25. Während die Bemühungen des Vertragsstaates in der Entwicklung eines Katastrophenschutzplans sowie seine Beiträge in der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe begrüßt werden, äußert das Komitee seine Besorgnis über das Fehlen von Informationen über die Bereitschaft des Vertragsstaates, Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

26. Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die getroffenen spezifischen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die die Bereitschaft, Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall die notwendige Unterstützung bereitzustellen, gewährleisten. Der Vertragsstaat sollte ebenfalls seine Bemühungen verstärken, den zweigleisigen Ansatz ("Twin-Track-Approach") umzusetzen, um in allen Bereichen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit eine vollständige Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

27. Im Jahr 2012 wurden etwa fünfundfünfzigtausend Österreicher und Österreicherinnen besachswaltet, die Hälfte davon in allen Lebensbereichen. Das ist insbesondere deshalb besorgniserregend, weil die österreichische Gesetzgebung zur Sachwalterschaft veraltet erscheint und scheinbar mit

Artikel 12 der Konvention nicht Schritt halten kann. Das Komitee lobt den Vertragsstaat für die Einführung eines Pilotprogramms zur unterstützten Entscheidungsfindung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans.

28. Das Komitee empfiehlt, dass die fremdbestimmte Entscheidungsfindung durch unterstützte Entscheidungsfindung ersetzt wird. Das Komitee empfiehlt Österreich, mehr zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu unterstützter Entscheidungsfindung haben und nicht unter Sachwalterschaft gestellt werden. Das Komitee empfiehlt, dass das System unterstützter Entscheidungsfindung die Autonomie, den Willen und die Präferenzen der Person respektiert und in voller Übereinstimmung mit Artikel 12 der Konvention ist, einschließlich der Ausübung seiner/ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit, dem individuellen Recht, eine Einverständniserklärung nach Aufklärung zu medizinischen Behandlungen zu geben und zurückzuziehen, Zugang zur Justiz zu haben, zu wählen, zu heiraten und zu arbeiten sowie einen Wohnort wählen zu können. Das Komitee empfiehlt ferner, dass Behindertenorganisationen in alle Aspekte des Pilotprogramms für unterstützte Entscheidungsfindung eingebunden werden. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat ebenfalls, in Absprache und Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und den repräsentativen Organisationen von Menschen mit Behinderungen, auf Bundesebene, Landesebene und regionaler Ebene Schulungen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen und die Mechanismen unterstützter Entscheidungsfindung für alle Akteure zur Verfügung zu stellen, einschließlich Beamter und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen.

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

29. Das Komitee äußert große Besorgnis darüber, dass es die österreichische Gesetzgebung ermöglicht, Menschen gegen ihren Willen in eine psychiatrische Institution einzusperren, wenn sie eine psychosoziale Behinderung haben und prognostiziert wird, dass sie sich selbst oder andere Personen gefährden könnten. Das Komitee ist der Meinung, dass diese Gesetzgebung in Konflikt mit Artikel 14 der Konvention steht, da sie zulässt, dass einem Menschen aufgrund seiner tatsächlichen oder wahrgenommenen Behinderung seine Freiheit entzogen wird.

30. Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, alle notwendigen gesetzlichen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass niemand gegen seinen Willen in irgendeiner Art von psychologischer oder psychiatrischer Einrichtungen festgehalten wird. Es fordert den Vertragsstaat auf, Strategien zur De-Institutionalisierung auf Grundlage des Menschenrechtsmodells von Behinderungen zu entwickeln.

31. Das Komitee fordert den Vertragsstaat ebenfalls auf zu gewährleisten, dass alle psychologischen und psychiatrischen Dienstleistungen aufgrund der freiwilligen Einverständniserklärung nach Aufklärung der betroffenen Person durchgeführt werden. Es empfiehlt dem Vertragsstaat, größere finanzielle Ressourcen für Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben, zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass genügend ambulante Dienstleistungen in der Gemeinschaft verfügbar sind, die Menschen mit Behinderungen unterstützen.

Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

32. Das Komitee äußert seine Besorgnis über die fortwährende Verwendung von Netzbetten und anderen Formen von nicht einvernehmlichen Praktiken in den psychiatrischen Spitälern und Institutionen des Vertragsstaates, in denen Menschen mit intellektuellen, mentalen und psychosozialen Behinderungen eingesperrt werden.

33. Der Vertragsstaat sollte die Verwendung von Netzbetten, Fixierungen und anderen nicht einvernehmlichen Praktiken abschaffen, die bei Menschen mit intellektuellen, mentalen und psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Spitälern und Institutionen genutzt werden. Es wird ebenfalls empfohlen, dass der Vertragsstaat weiterhin Schulungen für das medizinische Fachpersonal und Pflegepersonal in derartigen Institutionen anbietet, um Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gemäß der Konvention vorzubeugen.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

34. Das Komitee lobt die österreichische Volksanwaltschaft für die durchgeführten Untersuchungen der Vorwürfe der Misshandlung in institutionellen Einrichtungen. Das Komitee ist jedoch weiterhin besorgt über Berichte von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen.

35. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat weitere Maßnahmen durchführt, um den Schutz von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)

36. Das Komitee nimmt besorgt zur Kenntnis, dass Berichten zufolge in den letzten zwanzig Jahren der Anteil der österreichischen Bevölkerung mit Behinderungen, der in Institutionen lebt, gestiegen ist. Das Komitee ist durch dieses Phänomen besonders besorgt, da Institutionen im Widerspruch zu Artikel 19 der Konvention stehen und die Gefährdung von Menschen durch Gewalt und Missbrauch erhöhen.

37. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen größere Anstrengungen für die De-Institutionalisierung unternehmen und es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, zu wählen, wo sie leben wollen.

38. Das Komitee lobt Österreich für die verschiedenen Programme persönlicher Assistenz (auf Bundes- und Landesebene), durch die Menschen mit Behinderungen unterstützt werden. Das Komitee äußert seine Besorgnis darüber, dass die Programme persönlicher Assistenz nicht für Menschen mit psychosozialen Behinderungen verfügbar sind und dass nicht alle davon Menschen mit intellektuellen Behinderungen einbeziehen.

39. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Assistenzprogramme ausreichend finanzielle Unterstützung bieten, um zu gewährleisten, dass Menschen in der Gemeinschaft selbstbestimmt leben können. Das Komitee empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat die Programme persönlicher Assistenz harmonisiert und erweitert und die persönliche Assistenz für alle Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen verfügbar macht.

Bildung (Art. 24)

40. Das Komitee ist besorgt, dass die Fortschritte in Richtung inklusiver Bildung in Österreich anscheinend stagniert haben. Das Komitee nimmt mit Besorgnis Berichte zur Kenntnis, die darauf hinweisen, dass die Anzahl von Kindern in Sonderschulen ansteigt und dass unzureichende Anstrengungen unternommen wurden, um die inklusive Bildung von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen. Es stellt ferner fest, dass einige Verwirrung über inklusive Bildung und integrative Bildung besteht. Das Komitee lobt jedoch die Einrichtung von Modellregionen für Bildung in mehreren Ländern.

41. Das Komitee ist enttäuscht, dass es in Österreich sehr wenige Akademiker und Akademikerinnen mit Behinderungen gibt. Obwohl Österreich für die angebotene Gebärdensprachdolmetschung für alle Studenten und Studentinnen im tertiären Bildungsbereich gelobt werden muss, wurde während

des konstruktiven Gesprächs angegeben, dass es nur 13 hörbehinderte Studenten und Studentinnen gab, von denen nur drei die Universität abgeschlossen haben.

42. Es scheint, dass auch ein Mangel an Lehrerausbildung für Lehrende mit Behinderungen und Lehrende, die die Gebärdensprache benutzen, besteht. Ohne eine ausreichende Anzahl von Lehrenden mit Gebärdensprachenkenntnissen besteht eine bedeutende Benachteiligung von gehörlosen Kindern.

43. Das Komitee empfiehlt, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe zu unterstützen. Insbesondere empfiehlt es dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen, in die alltägliche Umsetzung der Modelle inklusiver Bildung, die in mehreren Ländern eingeführt wurden, eingebunden werden. Das Komitee empfiehlt ebenfalls, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, an Universitäten oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen zu studieren. Das Komitee empfiehlt ferner, dass verstärkte Bemühungen unternommen werden, um Lehrende mit Behinderungen und Lehrende, die die Gebärdensprache beherrschen, auf den erforderlichen Qualitätsniveaus auszubilden, um die Bildung von gehörlosen und hörgeschädigten Mädchen und Jungen in Übereinstimmung mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache in der Verfassung von Österreich zu fördern.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

44. Das Komitee ist besorgt darüber, dass ungefähr 19.000 Österreicher und Österreicherinnen in Behindertenwerkstätten außerhalb des offenen Arbeitsmarktes arbeiten und eine sehr geringe Bezahlung erhalten.

45. Während festgehalten wird, dass Österreich ein Quotensystem für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen hat, äußert das Komitee seine Besorgnis über Berichte, denen zufolge es die Mehrheit der Arbeitgeber bevorzugt, eine Strafe zu bezahlen anstatt die Quotenanforderungen zu erfüllen. Das Komitee hält fest, dass nur 22% der Arbeitgeber ihre Verpflichtungen aufgrund des Behinderteneinstellungsgesetzes, das dieses Quotensystem regelt, tatsächlich erfüllen.

46. Das Komitee äußert seine Besorgnis darüber, dass ein bedeutender geschlechtsspezifischer Unterschied in der Beschäftigung und dem Einkommen von Frauen mit Behinderungen im Vergleich zu Männern mit Behinderungen besteht.

47. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat Förderprogramme, um Menschen mit Behinderungen im offenen Arbeitsmarkt zu beschäftigen. Das Komitee empfiehlt ebenfalls, dass Maßnahmen gesetzt werden, um die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Beschäftigung und Bezahlung zu reduzieren.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

48. Das Komitee lobt den Vertragsstaat für die Einhaltung von Artikel 29 der Konvention, indem er allen Menschen erlaubt zu wählen, einschließlich Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen. Es scheint jedoch, dass viele Wahlkabinen nicht vollkommen barrierefrei für Menschen mit Behinderungen sind.

49. Das Komitee empfiehlt, weiter daran zu arbeiten, dass alle Menschen, unabhängig von der Behinderung, einen vollkommen barrierefreien Zugang zur Stimmabgabe haben und dass die Wahlinformationen in allen barrierefreien Formaten verfügbar sind.

C. Spezifische Verpflichtungen (Art. 31-33)

Statistik und Datenerfassung (Art. 31)

50. Während die Einführung eines neuen berichtenden Forums zu Frauenthemen zur Kenntnis genommen wird, äußert das Komitee Bedenken über Berichte, dass kaum Daten zu Themen, die Frauen mit Behinderungen betreffen, erhoben werden.

51. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, das Sammeln, die Analyse und die Veröffentlichung von Daten zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu systematisieren und die Kapazitätsbildung in dieser Angelegenheit zu verbessern; geschlechtssensible Indikatoren auszuarbeiten, um gesetzliche Entwicklungen, politische Entscheidungen und die institutionelle Stärkung der Überwachung zu unterstützen; über erreichte Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der verschiedenen Verfügungen der Konvention zu berichten.

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

52. Das Komitee nimmt die Gründung des "unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" als Österreichs unabhängiger Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33(2) zur Kenntnis. Das Komitee äußert jedoch seine Besorgnis darüber, dass der Monitoringausschuss über kein eigenes Budget verfügt und ihm anscheinend die Unabhängigkeit fehlt, die durch die Prinzipien für den Status und die Arbeitsweise nationaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte vorgeschrieben werden (Pariser Prinzipien).

53. Das Komitee empfiehlt, dass die vollständige Unabhängigkeit des unabhängigen Monitoringausschusses in Einklang mit den Paris-Prinzipien sichergestellt wird. Das Komitee empfiehlt zusätzlich, dass die Länder ihre eigenen unabhängigen Monitoringmechanismen schaffen, um die Behindertenpolitik und entsprechende Maßnahmen in ganz Österreich besser zu koordinieren.

54. Das Komitee empfiehlt, dass der unabhängigen Monitoringeinrichtung ein transparentes Budget zugeteilt wird und sie befugt ist, dieses Budget autonom zu verwalten.

Follow-up der abschließenden Beobachtungen und Veröffentlichung

55. Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, die Empfehlungen des Komitees gemäß den vorliegenden abschließenden Bemerkungen umzusetzen. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat die abschließenden Bemerkungen für Überlegungen und Maßnahmen an die Mitglieder der Regierung und des Parlaments, an die Beamten in den einschlägigen Ministerien und an Mitglieder der zuständigen Berufsgruppen, beispielsweise Fachkräfte im Bildungsbereich, in medizinischen Berufen und Rechtsberufen, sowie an regionale Behörden und die Medien zu übermitteln, unter Anwendung moderner Strategien sozialer Kommunikation.

56. Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, die Empfehlungen des Komitees gemäß den vorliegenden abschließenden Bemerkungen umzusetzen. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat die abschließenden Bemerkungen für Überlegungen und Maßnahmen an die Mitglieder der Regierung und des Parlaments, an die Beamten in den einschlägigen Ministerien und an Mitglieder der zuständigen Berufsgruppen, beispielsweise Fachkräfte im Bildungsbereich, in medizinischen Berufen und Rechtsberufen, sowie an regionale Behörden und die Medien zu übermitteln, unter Anwendung moderner Strategien sozialer Kommunikation.

57. Das Komitee fordert den Vertragsstaat dazu auf, die vorliegenden abschließenden Bemerkungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und repräsentativen Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie auch Menschen mit Behinderungen und ihren Familienmitgliedern, in allen barrierefreien Formaten.

Nächster Bericht

Das Komitee bittet den Vertragsstaat um die Übermittlung seines kombinierten zweiten und dritten periodischen Berichts bis 26. Oktober 2018.

Text: BIZEPS · erstellt am: 17. September 2013

BIZEPS: Übersetzung der Handlungsempfehlungen der UN-Staatenprüfung Österreichs

+++

Termin-Update: Staatenprüfung jetzt doch schon 2014!

Erfreuliche Nachrichten kommen aus Genf! Sah es zunächst so aus, als ob die Staatenprüfung für Deutschland vor dem UN-Fachausschuss zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention erst im Jahr 2015 stattfinden könnte, so hat der Ausschuss am letzten Freitag nun die endgültige Terminierung und die Benennung der Länderberichtersteller vorgenommen. Danach wird die "List of Issues", also die Frageliste der Vorprüfung bereits in der 11. Sitzung beschlossen, die vom 31. März bis 11. April 2014 in Genf stattfindet. Die eigentliche Prüfung erfolgt dann im September 2014. Berichterstellerin für Deutschland ist das Ausschussmitglied Diane Mulligan aus Großbritannien. "Wir sind natürlich froh darüber, dass Deutschland nun doch im nächsten Jahr geprüft wird", betont Dr. Sigrid Arnade, Sprecherin der BRK-Allianz. „Wir begrüßen sehr, dass ein Termin im Jahr 2015 nicht Wirklichkeit wird!"

Wer sich über die Arbeit des Ausschusses direkt informieren möchte, kann dies unter <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>

+++

Gilt Schattenübersetzung bald in Österreich?

Das Netzwerk Artikel 3 hat die Aussage des österreichischen Botschafters Dr. Helmut Tichy zur deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention begrüßt. Im Rahmen der gerade beendeten Staatenprüfung führte Tichy auf eine Frage aus, es gebe zwar eine Tradition, dass Österreich mit den anderen deutschsprachigen Ländern eine gemeinsame offizielle Übersetzung von Völkerrechtsverträgen benutze. Es sei aber durchaus möglich, dass Österreich eigene Wege gehe. Österreich werde sich die Schattenübersetzung von Netzwerk Artikel 3 anschauen und ernsthaft überlegen, ob sie als offizielle Übersetzung verabschiedet werde.

"Das wäre ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Konvention", meint Ottmar Miles-Paul vom Vorstand des Netzwerk Artikel 3. "Die Konvention muss ja vor allem in der Verwaltung umgesetzt werden und wenn sich dort falsche Begriffe finden, kann die Umsetzung nur daneben gehen." Miles-Paul appelliert deshalb auch an die deutsche Regierung, die Begriffe wie Inklusion oder Selbstbestimmung nicht nur im Mund zu führen, sondern eindeutig im deutschen Text der Konvention zu verankern. Nur so könne eine richtige Bewusstseinsbildung nach Artikel 8 der Konvention gelingen.

+++

UN-Behindertenrechtskonvention: 6. Konferenz der Vertragsstaaten

In New York fand vom 17. bis 19. Juli 2013 die sechste Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen statt. Die nunmehr 133 Mitgliedsstaaten berieten über zahlreiche Aspekte der Konventionsumsetzung, mit Verweisen auf Pilotprojekte und Beispiele guter Praxis, wie auch auf Herausforderungen in der Implementierung. Das für 23. September 2013 in New York geplante hochrangige Ministertreffen zur Verwirklichung von Barrierefreiheit in der Entwicklungszusammenarbeit, sowie die Diskussionen zu einer Neuausrichtung der entwicklungspolitischen Arbeit der Vereinten Nationen nach 2015 - dem Ende der derzeitigen Planungsperiode - waren angesichts der Tatsache, dass 80 % der Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern leben, dominant.

UNICEF präsentierte dazu seinen jüngsten Bericht über die Situation von Kindern mit Behinderungen weltweit, der die zahlreichen Barrieren, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu überwinden haben, dramatisch aufzeigt. UNICEF betonte, dass die Organisation in ihren Bemühungen zur Umsetzung von Inklusion und Barrierefreiheit von einem projekt-spezifischen Ansatz nunmehr zu einem durchgehenden systematischen Vorgehen übergegangen ist.

UNDP - das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen - verwies auf seine einschlägigen Richtlinien zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie auf den eingerichteten Fonds zur Förderung der Umsetzung der Konvention, der große Fortschritte mache, gleichzeitig appellierte der Vertreter an Geberländer, sich an dem Fonds finanziell zu beteiligen. Auch die Vorsitzende des Fachausschusses zur Konvention, Maria Soledad Cisternas Reyes, beteiligte sich an der Diskussion und verwies auf die laufenden Dialoge mit und Empfehlungen an Mitgliedsstaaten, darunter Österreich.

Zahlreiche Diskussionen und Veranstaltungen begleiteten auch diese Staatenkonferenz, darunter die Präsentation des wahrscheinlich barrierefreiesten Gebäudes der Welt und Themen wie der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt, inklusive Bildung, Empowerment im Kontext von Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie wirtschaftliche Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.

Der Vorsitzende der Staatenkonferenz, der Kenianische Botschafter Macharia Kamau betonte abschließend die Wichtigkeit der Konferenz für die institutionelle Verankerung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen und rief die Vertragsstaaten dazu auf, den Prozess zur Verwirklichung der Konvention zu unterstützen.

Text: Dr. Marianne Schulze

+++

SAP - Aktionsplan zur UN-Konvention

Das Walldorfer Softwareunternehmen SAP hat einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für die Jahre 2013-2016 verabschiedet und veröffentlicht. "Soziale Verantwortung übernehmen heißt, gesellschaftliche Belange in den unternehmerischen Alltag einzubeziehen und einen aufmerksamen Blick für das Umfeld zu haben. Wir wollen unseren Beitrag leisten, Barrieren abzubauen und Inklusion bei der SAP aktiv zu fördern. Wir freuen uns, einen 'Aktionsplan' einzuführen.

Damit unterstützen wir ausdrücklich die UN-Konvention zum 'Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung'. Wir verpflichten uns mit selbst gesetzten Zielen und konkreten Maßnahmen zur gezielten Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der SAP. Unsere Maßnahmen sind so vielfältig wie es auch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sind, wie zum Beispiel der Erwerb weiterer Hörunterstützungen bis hin zur Erarbeitung von Hilfsmitteln zur internen oder externen Einstellung behinderter Mitarbeiter. Ein Inklusionsteam wird die Umsetzung mit der Unterstützung durch betroffene Kollegen, Partner und engagierter Mitarbeiter bis 2016 koordinieren, vorantreiben, nachverfolgen und darüber berichten", heißt es auf der Internetseite von SAP.

Die im Aktionsplan der SAP verankerten Handlungsfelder reichen von der Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit, über die Ausbildung, Bildung und Qualifikation, die Arbeitsplatzgestaltung und Mobilität, die barrierefreie Kommunikation und Information, bis zum Gesundheitsmanagement, der Prävention und Rehabilitation.

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention von SAP:

<http://www.sap.com/germany/about-sap/aktionsplan.epx>

Quelle: kobinet-nachrichten vom 18. Juli 2013

+++

Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet Aktionsplan

Das Kabinett des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat einen "Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" verabschiedet. Davon sollen Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern profitieren und ein wichtiger Schritt zur Inklusion getan werden. "Wir wollen eine inklusive Gesellschaft, das heißt ein Leben ohne Ausgrenzung. Dafür brauchen wir einen Bewusstseinswandel: Behinderungen müssen als Vielfalt des menschlichen Lebens anerkannt werden", sagte die Sozialministerin von Mecklenburg-Vorpommern Manuela Schwesig.

Alle Ressorts der Landesregierung sowie der Integrationsförrat und die Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen haben den Maßnahmeplan gemeinsam entwickelt, heißt es in einer Presseinformation von Manuela Schwesig. "Es kommt darauf an, die UN-Behindertenrechtskonvention mit Leben zu füllen und Barrieren mit konkreten Ideen abzubauen", so die Ministerin. Im Bereich Gesundheit fördert die Landesregierung nur Vorhaben, die barrierefrei sind, wie zum Beispiel die Warnow Klinik in Bützow und das MediClin Krankenhaus in Crivitz. Aber auch bei anderen Bauprojekten geht es voran. So wird beim Umbau des Amtsgerichtes Güstrow auf Barrierefreiheit geachtet, genauso wie beim Umbau des Hauptgebäudes der Uni Rostock. Auch der Zugang zu Gesetzestexten wird erleichtert: Der Text des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und der Rechtsverordnungen sind in Gebärdensprachvideos für Menschen mit Hörbehinderungen verfügbar. Darüber hinaus ist ein Hörbuch zum Landesblindengeldgesetz geplant. Das Bildungsministerium wird bis zu 2.000 Lehrerinnen und Lehrer im Themenfeld Inklusion mit Mitteln des ESF fortbilden, so die Beispiele für konkrete Maßnahmen in der Presseinformation des Sozialministeriums von Mecklenburg-Vorpommern.

Quelle: kobinet-nachrichten vom 28. August 2013

Weitere Nachrichten

Gutachten: Einkommensanrechnung verstößt gegen Verfassung

Die derzeit praktizierte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention rechtlich unvereinbar und stellt zudem einen Verstoß gegen die Verfassung dar. Zu diesem Ergebnis kommt ein juristisches Gutachten der Berliner Humboldt Law Clinic für Grund- und Menschenrechte, das im Auftrag der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) erstellt wurde. Die Autorinnen Larissa Rickli und Anne Wiegmann empfehlen daher in ihrem Gutachten eine entsprechende Änderung der deutschen Rechtslage.

"Wenige Tage vor der Bundestagswahl ist dies ein starkes Signal an die neue Regierung - wer immer sie auch bilden mag", betonte Rechtsanwalt Carl-Wilhelm Rößler, sozialpolitischer Sprecher der ISL und Mitarbeiter des Zentrums für selbstbestimmtes Leben Köln (ZsL), der das Gutachten begleitet hat. "Jeder Tag, an dem die Einkommens- und Vermögensanrechnung weiter existiert, ist ein Schlag ins Gesicht der Betroffenen!"

Zudem sei die derzeitige Einordnung der Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe systemwidrig, da es um unterschiedliche Zielrichtungen ginge, heißt es im Gutachten weiter. Während die Sozialhilfe der Sicherung des Existenzminimums diene, solle die Eingliederungshilfe die Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft fördern.

Der Gesetzgeber, so die Autorinnen, ist deshalb aufgefordert, die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herauszulösen und zu gewährleisten, dass sie in Zukunft als eigenständige Leistung bedürftigkeitsunabhängig gewährt wird. Dies würde auch dem in der BRK verankerten sozialen Modell von Behinderung entsprechen, das nicht defizitorientiert ist, sondern Behinderung als Wechselverhältnis zwischen Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren begreift.

In der Berliner "Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte" arbeiten Studierende interdisziplinär an Fallkonstellationen aus der Praxis: sie wollen Grund- und Menschenrechte vor Gericht verteidigen sowie Antidiskriminierung und Fragen der Inklusion im Zusammenhang von Geschlechterverhältnissen, Rassismus oder Ableism rechtspolitisch voranbringen.

Larissa Rickli, Anne Wiegmann: *Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention. Humboldt Universität Berlin, Juristische Fakultät, Law Clinic Grund- und Menschenrechte; 41 Seiten, September 2013*

Projektpartner: Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland - ISL e.V.

Das Gutachten abrufbar unter: <http://baer.rewi.hu-berlin.de/humboldt-law-clinic/publikationen/Working Paper Nr. 4 ISL.pdf>

Sparschweine für Recht auf Sparen an SozialministerInnen

Behinderte Menschen aus verschiedenen Regionen Deutschlands haben zum Weltspartag am 30. Oktober ihre Sparschweine an die SozialministerInnen der Länder und des Bundes geschickt. Mit dieser Aktion fordern sie ein Recht auf Sparen. Denn behinderte Menschen, die staatliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben brauchen, müssen regelmäßig einen Großteil ihres Einkommens und Vermögens an das Sozialamt abgeben (vgl. dazu oben stehenden Bericht). Sie fordern die Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes mit einer einkommens-, vermögensunabhängigen und bedarfsdeckenden Unterstützung.

"Unser Glück dauerte nur einen kurzen Moment, als wir geheiratet hatten. Seitdem haftet mein Mann voll für meine behinderungsbedingten Kosten mit und wurde deshalb mit mir in die Armut getrieben. Obwohl wir beide einen guten Hochschulabschluss und Berufe mit einem guten Einkommen haben, bleibt uns nur wenig mehr als das Existenzminimum - und das lebenslang. Jeder von uns muss 40 Prozent seines Einkommens abgeben und wir dürfen zusammen gerade 3.200 Euro ‚Vermögen‘ besitzen", schilderte Antje Claßen-Fischer aus Berlin ihre gegenwärtige Situation mit ihrem Mann Rüdiger. Auch Nancy Poser, die als Richterin in Trier arbeitet, darf aufgrund der Tatsache, dass sie Assistenz im Alltag benötigt, nicht mehr als 2.600 Euro ansparen, weil die Hilfen für behinderte Menschen im Sozialhilferecht angesiedelt sind.

Mit dem Versand der mit Münzen gefüllten Sparschweine an die SozialministerInnen wollen behinderte Menschen deutlich machen, dass sie aufgrund ihres Hilfebedarfes lebenslang arm gehalten werden und dass PartnerInnen für den behinderungsbedingten Mehrbedarf mithaften müssen. Uwe Frevert aus Kassel hat beispielsweise das Sparschwein mit dem Taschengeld seiner Söhne an den hessischen Sozialminister Stefan Grüttner geschickt, denn auch dieses ist von der Anrechnung betroffen. Kontakt für Nachfragen: Ottmar Miles-Paul, Tel. 0179 235 1063. Link zur Aktion: <http://www.teilhabeGesetz.org//pages/startseite/aktuelles-terminen/aktionen.php>

OMP

+++

Behindertenbeauftragte fordern bessere Teilhabemöglichkeiten

Die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder appellierten bei ihrem 46. Bundestreffen am 29./30. Oktober 2013 in Frankfurt an die Verhandlungspartner in den Koalitions-Arbeitsgruppen von CDU, CSU und SPD, der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weitere Impulse zu geben. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert Hüppe erklärte dazu: „Die Verhandlungen über die politischen Ziele und Vorhaben der Großen Koalition sind eine große Chance, Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen echte Teilhabe zu ermöglichen.“

Die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern fassten ihre Forderungen in einer **Frankfurter Erklärung** zusammen:

Frankfurter Erklärung – Appell an eine zukünftige Bundesregierung

Eine mögliche Große Koalition kann mit einer breiten Mehrheit im Bundestag der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weitere Impulse geben! Das erwarten Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Als Behindertenbeauftragte von Bund und Ländern appellieren wir an die verhandelnden Delegationsmitglieder, das Menschenrecht auf gleichberechtigte und diskriminierungsfreie gesellschaftliche Mitentscheidung und Teilhabe endlich umzusetzen. Für uns stehen inhaltliche Fortschritte und nicht finanzielle Umverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Vordergrund:

- Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem Teilhabeleistungsgesetz außerhalb der Sozialhilfe und vorrangig im SGB IX. Der UN-Behindertenrechtskonvention folgend, muss die Anrechnung von Einkommen und Vermögen fallen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beenden.
- Menschen mit Behinderungen sollen nicht mehr von Amt zu Amt rennen müssen! Der erstangegangene Leistungsträger muss in die Lage versetzt werden, Hilfen aus einer Hand zu gewährleisten.
- Unterstützung der Länder und Kommunen bei der Schaffung eines inklusiven Bildungssystems, besonders in Kita und Schule sind erforderlich.
- Wir fordern mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt. Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen müssen gestärkt und ausgebaut werden. Hier ist das Budget für Arbeit ein geeignetes Instrument, auch für Qualifizierung und Ausbildung.
- Wir fordern einen inklusiven Sozialraum. Dazu brauchen wir Regelungen, die Barrierefreiheit von Gebäuden, Infrastruktur und Dienstleistungen sowie bei der Kommunikation und Information herstellen. Förderprogramme, zum Beispiel der KfW Bank, sind danach auszurichten. Das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sind entsprechend zu ändern.
- Gesundheit und Pflege müssen inklusiv ausgerichtet werden. Teilhabe und Rehabilitation sind im Gesundheitssystem in den Vordergrund zu stellen. Aus- und Fortbildung sind auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen auszurichten. Die Politik für Menschen mit Behinderungen ist unter intensiver Einbeziehung und Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen zu gestalten.

PM vom 30. Oktober 2013

+++

Inklusion und Medien: Tagung im Kleisthaus

Über 150 Journalistinnen und Journalisten, Medienmacher, Expertinnen und Experten diskutierten in Berlin über Anforderungen, Probleme und beispielhafte Modelle für Menschen mit Behinderungen in den Medien. Ziel der Tagung der Grimme-Akademie im Auftrag des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen war es, Orientierung zu vermitteln und beispielhafte Konzepte für die Medienarbeit zu zeigen.

Menschen mit Behinderungen spielen in den Medien kaum eine Rolle. Weder als Medienmacher noch in der Berichterstattung. Darstellerinnen und Darsteller mit Behinderung sind nach wie vor die Ausnahme; die Berichterstattung ist oft von Klischees geprägt. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert Hüppe: „Inklusion in den Medien heißt, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Belange überall zum Thema werden. In der Berichterstattung wollen sie als Menschen wahrgenommen werden und nicht deswegen, weil sie behindert sind.“

Der Direktor des Grimme-Instituts, Uwe Kammann, zeigte in seiner Begrüßung, wie die Medien das Bild behinderter Menschen in der Gesellschaft prägten und prägen und hob die positive Entwicklung in den vergangenen 40 Jahren hervor. Bei der Tagung im Kleisthaus solle es auch darum gehen, welche neuen Perspektiven es gebe: „Es geht um das Universale, um das allgemein Verbindende. Es geht um die Frage, ob und wie die Angebote in den Medien inklusiv gemacht werden können.“

Bei der Tagung wurden viele Best-Practice-Beispiele vorgestellt, so etwa die Arbeit der abm - der arbeitgemeinschaft behinderung und medien in München. Die Redaktion „Sehen statt Hören“, die seit 1975 im Bayerischen Rundfunk besteht, skizzierte ihre Arbeit. Außerdem wurde das barrierefreie Angebot des NDR Hamburg vorgestellt. Workshops widmeten sich den Themen „Barrierefreiheit im Netz“, „Inklusion und Sprache“ und „Medien als Berufsfeld für Menschen mit Behinderung“.

Zu den Referenten und Diskutanten gehörten u.a. Dr. Ingo Bosse von der Universität Halle, Moderator, Schauspieler und Autor Martin Fromme, der Blogger und Geschäftsführer des Hamburger Blinden- und Sehbehindertenverbandes, Heiko Kunert, die Schauspielerin und Regisseurin Sheri Hagen, die Schauspielerin Christine Urspruch, Gisela Höhne, Regisseurin und künstlerische Leiterin des Theaters Ramba-Zamba und Burkhardt Althoff, stellvertretender Redaktionsleiter beim ZDF-Das kleine Fernsehspiel.

Eine filmische Dokumentation der Veranstaltung, die in Kooperation mit Sozialhelden veranstaltet wurde, und eine Dokumentation der Tweets werden auf der Seite <http://www.behindertenbeauftragter.de/> veröffentlicht.

PM vom 26.09.2013

Bildung

Startsignal für Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Nach der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes im Landtag von Nordrhein-Westfalen raten die Elternvereine allen Familien, die für ihr behindertes Kind Inklusion wollen, das Kind direkt an der Regel-Grundschule anzumelden. Durch die Anmeldung an der Grundschule ist für die Schulämter eindeutig dokumentiert, dass Gemeinsamer Unterricht gewünscht ist und das Amt nun einen geeigneten Platz ausstatten muss. Falls es Probleme gibt, können betroffene Familien bei den Elternvereinen Rat und Unterstützung bekommen.

Die Eltern behinderter Kinder im bevölkerungsreichsten deutschen Bundesland kritisieren indessen, dass das Gesetz nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. „Es fehlt ein eindeutiger individueller Rechtsanspruch auf in

klusive Bildung, es fehlen allgemein verbindliche Qualitätsstandards, es fehlt die Zielperspektive auf ein tatsächlich inklusives Bildungssystem, in dem gemeinsames Lernen selbstverständlich ist", sagt Eva-Maria Thoms vom Elternverein mittendrin.

Dennoch sind die Sprecher der Elternvereine froh und erleichtert, dass das politische Gerangel um den Einstieg in die inklusive Bildung endlich ein Ende hat. „Immerhin setzt der Landtag heute ein unmissverständliches Startsignal", sagt Christa Rößler, Vorsitzende von Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen Aachen e.V. „Viele Kommunen haben zum Teil händeringend auf eine gesetzliche Grundlage gewartet und können nun endlich beginnen, planmäßig inklusive Strukturen aufzubauen".

Jetzt kommt es darauf an, dass das neue Gesetz auch überall in Nordrhein-Westfalen umgesetzt wird. Es ist nun vor allem Sache der Bezirksregierungen und ihrer Schulaufsichten dafür zu sorgen, dass im ganzen Land ein pädagogisch hochwertiges Angebot des Gemeinsamen Lernens aufgebaut werden kann. „Hier muss vorsorgend und planvoll gehandelt und ein flächendeckendes Netz von Vorreiter-schulen eingerichtet werden", sagt Ingrid Gerber, Sprecherin von Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Bonn e.V. „Es kann nicht sein, dass es nur in wenigen Regionen des Landes ein Angebot qualitativ hochwertigen gemeinsamen Lernens gibt, während Schüler mit Behinderung in anderen Bezirken allenfalls unter abenteuerlichen Umständen und auf den letzten Drücker in völlig unvorbereitete Schulen mit bereits übervollen Klassen gepresst werden."

Hilfreich finden die Eltern, dass Landesregierung und Kommunale Spitzenverbände ihren unsäglich geführten Streit um die Verteilung von Kosten beigelegt haben und zu einer Einigung gekommen sind. „Es ist sicherlich vernünftiger, erst einmal – wie jetzt vereinbart – die tatsächliche Entwicklung zusätzlicher Kosten für die Inklusion zu prüfen, anstatt sich gegenseitig mit spekulativen Gutachten unter Druck zu setzen", sagt Bernd Kochanek vom Inklusionsfachverband Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW.

Die Elternvereine erinnern die Landesregierung daran, dass sie das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ausdrücklich als einen ersten Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich angekündigt hat. Weitere Schritte müssen nun folgen. Dazu gehört eine Anpassung der einschlägigen Verordnungen, eine gute Ausstattung der Schulen, ein gutes Fortbildungsangebot für Lehrer. Und dazu gehört – noch in dieser Legislaturperiode – eine weitere Schulgesetznovelle, in der dann endlich der in der Konvention vorgeschriebene individuelle Rechtsanspruch jedes Kindes und Jugendlichen auf inklusive Bildung festgeschrieben wird.

Für diesen weiteren Prozess mahnen die Elternvereine an, dass auf allen Ebenen die Betroffenen und ihre Verbände in die Prozesse einbezogen werden, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention explizit verlangt. Ingrid Gerber von Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Bonn e.V.: „Die inklusionsorientierten Elternvereine können ihre über 30-jährige Erfahrung mit Gemeinsamen Unterricht in die nun beginnende Aufbauarbeit einbringen. Und Sie sind die Einzigen, die Eltern unabhängig und auf Augenhöhe in Sachen Inklusion beraten."

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

Mehr Mut, mehr Entschlossenheit!

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention hat vor der Bundestagswahl mehr Mut und mehr Entschlossenheit angemahnt. Die Umsetzung der Rechte behinderter Menschen müsse echte politische Priorität werden, empfahl das unabhängige Gremium beim Deutschen Institut für Menschenrechte in einer Pressemitteilung. Die 2009 von Deutschland ratifizierte UN-Konvention habe zwar in einigen Bereichen der Behindertenpolitik für ein Umdenken und positive Dynamik gesorgt. Der Ruf nach Inklusion von Menschen mit Behinderungen gewährleiste jedoch noch keine Menschenrechte. Der erforderliche Strukturwandel hin zu mehr Inklusion bei gleichzeitiger Auflösung der Sonderwelten, in denen Menschen mit Behinderungen heute noch leben und arbeiten, erfordere Durchsetzungswillen.

Die unabhängige Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Deutschen Institut für Menschenrechte fordert deshalb von der zukünftigen Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag in der neuen Wahlperiode eine aktive Umsetzungspolitik: Mehr Mut, mehr Entschlossenheit. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention muss echte politische Priorität werden.

Drei Bereiche der Empfehlungen stehen exemplarisch für ein Bündel geeigneter Maßnahmen:

- Wahlrecht: Inklusives Wahlrecht und seine barrierefreie Ausübung sicherstellen

Die Monitoring-Stelle empfiehlt, die gesetzlichen Ausschlüsse von Menschen mit Behinderungen nach § 13 Nr. 2 und Nr. 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG) aufzuheben und Programme aufzulegen, die diesen Menschen einen verbesserten Zugang zu politischen Informationen und politischer Bildung bieten. Für die bevorstehende Bundestagswahl empfiehlt die Monitoring-Stelle, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die einen barrierefreien Ablauf der Wahl im gesamten Bundesgebiet sicherstellen.

Das Wahlrecht in Deutschland schließt nicht alle Menschen mit Behinderungen ein. Einer schätzungsweise fünfstelligen Zahl von Menschen mit Behinderungen ist das Wahlrecht durch gesetzliche Ausschlüsse weiterhin ganz vorenthalten. Wahlunterlagen, Wahlverfahren und Wahllokale sind bei weitem noch nicht bundesweit barrierefrei, auch wenn hier in den letzten Jahren Verbesserungen erreicht werden konnten.

- Nationalen Aktionsplan (NAP) auf einer menschenrechtlichen Grundlage weiterführen und fortentwickeln

Die Monitoring-Stelle empfiehlt, den Nationalen Aktionsplan entschlossen weiterzuentwickeln. Die Rechte der Menschen mit Behinderungen, die auf Grund ihrer Lebenslage besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind, sollten dabei Priorität haben. Die Empfehlungen aus dem internationalen Berichtsprüfungsverfahren sollten im Aktionsplan ebenfalls aufgegriffen werden.

Ein Wechsel von einer Politik der Fürsorge hin zu einer Politik der Rechte sollte Rechte gewährleisten, insbesondere der Gruppen, deren Rechte besonders unter Druck sind. 2014 werden die Fortschritte Deutschlands bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen überprüft.

- Reform der Eingliederungshilfe / Bundesleistungsgesetz

Die Monitoring-Stelle empfiehlt, die Reform der gesetzlichen Grundlagen von Teilhabe (Eingliederungshilfe) direkt zu Beginn der Gesetzgebungsperiode durchzusetzen. Regelungen und die damit verbundenen Konzepte mit stigmatisierenden, segregierenden und benachteiligenden Auswirkungen sollten durch allgemeine, offene, dem Prinzip der Inklusion verbundene Regelungen ersetzt werden. Teilhabeleistungen, soweit sie der Gewährleistung von Menschenrechten dienen, sind einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren.

Der Bund hat eine Beteiligung an der Finanzierung zugesagt und hat deshalb die besondere Verantwortung, dass durch die Reform eine wesentliche Verbesserung in der Qualität der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erreicht wird und damit Menschen mit Behinderungen eine klare Besserstellung erfahren.

Ein Hintergrundpapier zu den Empfehlungen der Monitoring-Stelle steht auf http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/news/meldung/archive/2013/september/article/pressemitteilung-mehr-mut-mehr-entschlossenheit-empfehlungen-der-monitoring-stelle-zur-un-behind.html?tx_ttnews%5Bday%5D=09&cHash=cad4d68fe70c49f47a4

Quelle: kobinet-nachrichten vom 10. September 2013

+++

Monitoring-Stelle begrüßt den FRA-Bericht zur rechtlichen Handlungsfähigkeit

Die Monitoring-Stelle begrüßt den Bericht der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) zur rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen. Der Bericht "Legal capacity of persons with intellectual disabilities and persons with mental health problems" analysiert im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) internationale und nationale Standards zur Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und Menschen mit geistiger Behinderung. Im Rahmen der Untersuchungen wurden auch Menschen mit Behinderungen befragt.

Auf Basis dieser vergleichenden Untersuchung (vertieft neun EU-Länder, darunter Deutschland) stellt die Europäische Grundrechteagentur klar heraus, dass in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union flächendeckend Handlungsbedarf besteht, der allerdings graduell als sehr unterschiedlich bewertet werden muss. Der Bericht betont, wie wichtig die Entwicklung von Modellen ist, die auf unterstützter Entscheidungsfindung beruhen und die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen fördern.

Die UN-Behindertenrechtskonvention grenzt sich systematisch von Entmündigung und Fremdbestimmung in Recht und Praxis ab. Der Ansatz der unterstützten Entscheidung (sogenanntes "supported-decision making") dagegen sollte systematisch verankert werden. Offene Fragen bestehen auch in Bezug auf das Recht der rechtlichen Betreuung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Gerade der Unterstützungsansatz ist auch in Deutschland gesetzlich schwach verankert und in der vielfältigen Praxis unterentwickelt. Es gilt die Bedingungen zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen frei und gleich handeln können wie andere auch.

Unter rechtlicher Handlungsfähigkeit versteht man die Fähigkeit eines Menschen, rechtsgültige Entscheidungen zu treffen und rechtsverbindliche Vertragsbeziehungen einzugehen. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit ist besonders deshalb wichtig, weil sie alle Bereiche des Lebens betrifft, von der Wahl des Wohnortes über Eheschließung, die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags bis hin zur Abgabe einer Stimme bei Wahlen. In der UN-BRK wird die Rechts- und Handlungsfähigkeit unter Artikel 12 "Gleiche Anerkennung vor dem Recht" erörtert.

Bericht der Grundrechteagentur: "Legal capacity of persons with intellectual disabilities and persons with mental health problems"

<http://fra.europa.eu/en/publication/2013/legal-capacity-persons-intellectual-disabilities-and-persons-mental-health-problems>

Factsheet: Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen (PDF, 338 KB, nicht barrierefrei)

http://fra.europa.eu/sites/default/files/legal-capacity-intellectual-disabilities-mental-health-problems-factsheet-de_0.pdf

Quelle: DIMR vom 10. Oktober 2013

+++

Monitoring-Stelle fordert mehr Selbstbestimmung in rechtlichen Angelegenheiten

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention hat den Gesetzgeber aufgefordert, die deutsche Rechtslage und die Rechtspraxis hinsichtlich der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen zu überprüfen. "Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Staat, Menschen mit Behinderungen auf ihren Wunsch hin beim Handeln und in der Vorbereitung der persönlichen Entscheidung zu unterstützen", erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, anlässlich der Veröffentlichung des Sammelbandes zu "Gleichheit vor dem Recht". Der Gesetzgeber habe die Verpflichtung, die rechtliche Selbstbestimmung behinderter Menschen durch geeignete Maßnahmen zu stärken, insbesondere Unterstützungsansätze offensiv zu fördern, die gleichzeitig vor Fremdbestimmung schützten. Damit gebe die UN-Behindertenrechtskonvention ein Modell der assistierten Handlungsfähigkeit in rechtlichen Angelegenheiten vor, das Betreuung und Soziale Arbeit praktisch vor sehr große Herausforderungen stelle.

"Vor allem Menschen mit geistiger oder psychosozialer Behinderung erfahren mehr Einschränkungen im rechtlichen Handeln als nicht behinderte Menschen", sagte Aichele. Als Beispiel nannte er die Stellvertretung im Betreuungsrecht. Da in der Praxis auch nach 20 Jahren immer noch in spezifischen Situationen stellvertretend für Menschen mit Behinderungen gehandelt werde, wo dies nicht erforderlich sei, müsse die Frage aufgeworfen werden, ob die rechtlichen Vorgaben hinreichend entwickelt seien, so Aichele. "Eine unzulässige Einschränkung der Selbstbestimmung durch Stellvertretung stellt ein Überbleibsel der Vormundschaft dar, die dringend überwunden werden muss", so Aichele.

Ein zweites Beispiel sei das Wahlrecht etwa nach dem Bundeswahlgesetz. Das deutsche Recht schließe "Vollbetreute" und in der forensischen Psychiatrie untergebrachte Menschen von der Bundestagswahl aus, was als menschenrechtliche Diskriminierung zu werten sei. Die gesetzlichen Ausschlüsse verstießen nicht nur gegen

das Grundgesetz, sondern auch gegen das Recht auf politische Partizipation und seien abzuschaffen.

Der vom Deutschen Institut für Menschenrechte herausgegebene Sammelband umfasst Autorenbeiträge, die das deutsche Recht, seine Begründungen und seine Praxis im Licht des Artikels 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht) prüfen. Die Expertinnen und Experten blicken dabei auf menschenrechtssensible Bereiche, in denen die deutsche Rechtsordnung Menschen mit Behinderungen anders behandelt als nicht behinderte, und zeigen Handlungsbedarfe für Politik und Gesetzgebung auf.

Valentin Aichele (Hrsg.): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Nomos Verlag 2013. 398 S., Broschiert, ISBN 978-3-8329-7153-3, 86,- €

Interview mit Dr. Valentin Aichele, anlässlich der Veröffentlichung des Sammelbandes zur rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen:

Die neue Publikation der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) befasst sich mit der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen. Was muss man sich darunter vorstellen?

Aichele: Artikel 12 der UN-BRK verbrieft das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Dabei geht es um das eigene Handeln in rechtlichen Angelegenheiten und die Möglichkeit, für sein Handeln und die rechtlichen Folgen Verantwortung zu übernehmen. Entscheidend ist: die UN-BRK stellt fest, dass Menschen mit Behinderungen – völlig unabhängig von Art und Grad der Beeinträchtigung – die Fähigkeit zum rechtlichen Handeln haben. Sie fordert insbesondere Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen beim rechtlichen Handeln in allen Lebenssituationen zu unterstützen und ihnen Zugang dazu zu verschaffen.

"Rechtliches Handeln" klingt abstrakt. Was ist darunter zu verstehen?

Aichele: Rechtliches Handeln ist die Eröffnung eines Bankkontos, die Anmietung einer Wohnung, eine Heirat, die Übernahme des Sorgerechts für Kinder, die Ausübung des Wahlrechts, der Eintritt in den Sportverein, der Austritt aus der Kirche, das Verursachen von Schäden oder Begehen einer Straftat – um nur einige Beispiele zu nennen.

Warum ist aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen das eigene rechtliche Handeln so wichtig?

Aichele: Für die Gleichstellung vor dem Recht ist nicht nur elementar, Rechte zu haben, sondern diese Rechte auch zu nutzen – oder zu „genießen“, wie es die UN-BRK formuliert. Eigenes rechtliches Handeln ist gelebte Selbstbestimmung und das Mittel, sein Leben in der eigenen Kontrolle zu behalten. Demgegenüber stehen die Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen weltweit: Nach wie vor wird ihnen die rechtliche Handlungsfähigkeit allein aufgrund einer Behinderung vollständig abgesprochen oder nicht im selben Maß zugestanden wie nicht behinderten Menschen. Beides darf menschenrechtlich nicht sein.

Was setzt die UN-BRK dem entgegen?

Aichele: Die UN-BRK ist ganz entschieden gegen Entmündigung und Fremdbestimmung – also gegen die Entrechtung durch Recht und Praxis - und setzt das "Modell der assistierten Handlungsfähigkeit" dagegen. Das heißt, Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Zugang zu Unterstützung, damit sie selbst handeln und entscheiden können. Außerdem fordert sie Regelungen, die die rechtliche Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen vor Fremdbestimmung schützen.

In welchen alltäglichen Zusammenhängen wird Menschen mit Behinderungen das Recht auf eigenes Handeln in Deutschland streitig gemacht?

Aichele: Die UN-BRK macht eine Problemanzeige bereits dort, wo Menschen nicht selbst handeln und entscheiden, sondern andere das für die betroffene Person tun. Auch im hiesigen Recht – das zeigen die im Band zusammengestellten Untersuchungen – bestehen zahlreiche Regelungen, die Menschen mit Behinderungen praktisch aus der Rolle des Akteurs und Entscheiders verdrängen oder die Möglichkeit eröffnen, den Willen der betroffenen Person in der Praxis hintanzustellen. Besonders problematisch ist das in Bezug auf sehr existenzielle Lebenssituationen, wie bei Fragen der Gesundheit, der Entscheidung über die eigene Fruchtbarkeit, der politischen Mitwirkung oder auch in Gerichtsverfahren bei der Durchsetzung eigener Rechtsansprüche.

Dieser Befund ist zusammengetragen in einem Sammelband. Wie ist das Publikationsprojekt entstanden?

Aichele: Die Monitoring-Stelle hat eine Reihe renommierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewonnen, sich mit dem geltenden deutschen Recht und der hiesigen Praxis intensiv auseinanderzusetzen. Da die Fragen zur rechtlichen Handlungsfähigkeit doch komplex sind, haben wir das Format einer wissenschaftlichen Publikation für angemessen gehalten. Um die praktische Perspektive ebenfalls reinzuholen, haben wir auf einem Fachgespräch im Herbst 2011 ausgewählte Einzelbeiträge vorgestellt und Fachfragen diskutiert. Zu diesem Fachgespräch waren auch Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft, also aus Verbänden, sowie Träger von Einrichtungen eingeladen.

Wie will die Monitoring-Stelle die Ergebnisse des Sammelbandes nutzen? Haben Sie Empfehlungen an die deutsche Politik?

Aichele: Wir sind der Überzeugung, dass wir bereits mit diesem Sammelband wichtige Impulse nicht nur zur Diskussion, sondern auch zur gesellschaftlichen Veränderung gegeben haben und wünschen uns die Aufmerksamkeit aus Fachkreisen und der Politik. Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention ihrerseits wird darüber hinaus prüfen, ob wir Einzelvorschläge, die die Autorinnen und Autoren erarbeitet haben, als Empfehlung der Monitoring-Stelle übernehmen, und wie wir die Vorschläge in der Beratung des Parlaments und der Regierung fruchtbar machen können. Wir treten dafür ein, dass in Zukunft Menschen mit Behinderungen wie alle anderen Menschen frei und gleich sind im rechtlichen Handeln.

Quelle: DIMR/Amélie Losier vom 16.08.2013 (Interview: P. Carega)

Monitoring-Stelle fordert qualifizierte Fortbildungsprogramme zur Bewusstseinsbildung

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention hat Fortbildungsprogramme für Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Bund und Ländern zum Thema Behinderung gefordert. „Bei staatlichen Stellen ist weiterhin großer Fortbildungsbedarf in Sachen UN-Behindertenrechtskonvention zu erkennen“, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, anlässlich der Veröffentlichung der Publikation „Barrieren in den Köpfen abbauen! Bewusstseinsbildung als Verpflichtung“ am 30. September in Berlin. „Viele Menschen, gerade auch in staatlichen Stellen, haben nach wie vor Vorurteile und stereotype Vorstellungen über Menschen mit Behinderungen, die die Umsetzung von Inklusion behindern“, sagte Aichele. Eine inklusive Gesellschaft könne nur gelingen, wenn das Bewusstsein für Würde und Rechte von Menschen mit Behinderungen staatlich wie gesellschaftlich von allen getragen werde. Bewusstseinsbildende Maßnahmen, die auf die Überwindung der „Barrieren in den Köpfen“ zielten, seien nach der UN-Behindertenrechtskonvention eine staatliche Verpflichtung, so Aichele weiter.

„Die Menschenrechtsbildung bietet auch für die Rechte von Menschen mit Behinderungen große Chancen. Dies haben staatliche Stellen noch nicht hinreichend erkannt“, erklärte Sandra Reitz, Leiterin der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte. Die UN-Behindertenrechtskonvention sei für die Menschenrechtsbildung ein wesentlicher Bezugspunkt für unterschiedliche Sensibilisierungs-, Aus- und Fortbildungsprogramme. „Der Menschenrechtsbildung kommt für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine wichtige Rolle zu“, unterstrich Reitz.

Die neue Ausgabe Nr. 8 aus der Publikationsreihe „Positionen“ der Monitoring-Stelle widmet sich dem Thema „Barrieren in den Köpfen abbauen! Bewusstseinsbildung als Verpflichtung“.

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/publikationen.html>

Pressemitteilung vom 30.09.2013

+++

Recht & Gesetz

Inklusion an Thüringens Schulen erleichtert

Das Thüringer Obergericht hat am 1. Oktober in einem Eilverfahren einem rollstuhlfahrenden Schüler den Weg in das örtliche Gymnasium geebnet. Die Entscheidung ist über den Einzelfall hinaus von Bedeutung, weil sie deutlich macht, dass Schulträger nicht jedes Problem und Hindernis als willkommene Ausrede dafür missbrauchen dürfen, inklusiven Unterricht zu verhindern. Sie macht auch deutlich, dass Inklusion sich auf das gewachsene soziale Umfeld bezieht - und nicht gewährleistet wird, wenn ein Schüler mit Behinderung in irgendein (entfernt) gelegenes Gymnasium eingeschult wird. Obwohl sich die Entscheidung nicht auf Artikel 24 UN-BRK stützt, befördert sie dessen tragende Überlegungen an einigen wichtigen Punkten:

Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein von der Hamburger Kanzlei Menschen und Rechte, der den elfjährigen Antragsteller im Verfahren vertritt, begrüßte die klare Entscheidung des Obergerichtes. Die Inklusion an Thüringens Schulen werde erleichtert, so der Rechtsanwalt in einer Pressemitteilung: Es könne Schulträgern abverlangt werden, dass sie die Integration von Schülern dann ermöglichen, wenn sie mit relativ geringem Aufwand realisiert werden kann und damit weiter gehende Nachteile für die betroffenen Schüler vermieden werden könnten. Ausgangspunkt des Rechtsstreites war die Zuweisung eines im Rollstuhl sitzenden Schülers an ein 16 km entferntes Gymnasium, weil das 400 m von seinem Wohnsitz entfernt gelegene Gymnasium nicht barrierefrei ist.

Obwohl der Schüler in der Lage ist, mit einem Treppensteige-Gerät alle Räume in der nahe dem Wohnort gelegenen Schule aufzusuchen, sträubte sich insbesondere der Schulträger gegen die Beschulung des elfjährigen Jungen dort. Er führte vor allem Brandschutzerwägungen und das Fehlen einer behindertengerechten Toilette ins Feld. In erster Instanz hatte bereits das Verwaltungsgericht Meiningen am 22. August 2013 entschieden, dass der elfjährige Antragsteller nicht gezwungen werden könnte, jeden Tag eine Stunde Schulweg auf sich zu nehmen.

Dagegen war der Wartburg-Kreis als Schulträger in die Beschwerde gegangen. Er hatte unter anderem ausgeführt, dass der 16 km entfernt gelegene Gymnasium eine Schwerpunktschule für Kinder mit Förderbedarf werden sollte. Das Obergericht hält dem in seinem Beschluss entgegen: "Eine Beschulung in Schwerpunktschulen bedeutet für die betroffenen Schüler unter Umständen, weite und nicht mehr zumutbarer Schulträger auf sich nehmen zu müssen. Dies (...) erschwert die Integration in dem bisherigen Umfeld. Darüber hinaus führt eine Schwerpunktbildung wieder dazu, dass dieser Schule verstärkt Kinder mit Förderbedarf zugewiesen werden und somit im Lauf der Zeit ein gemeinsames lernen mit Kindern ohne Förderbedarf Hintergrund tritt. Gesetzgeberisch gewollt ist aber gerade die Integration in das bisherige soziale Umfeld. Insoweit kann Schwerpunktbildung lediglich am Anfang der angestrebten Integration der Schüler mit Förderbedarf stehen. Es entlastet den Schulträger jedoch nicht von seiner grundsätzlichen Verpflichtung, langfristig an allen Schulen die Bedingungen für den integrativen Unterricht zu schaffen."

Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein von der Kanzlei Menschen und Rechte, der den elfjährigen Antragsteller im Verfahren vertritt, begrüßt die klare Entscheidung des Obergerichtes: "Das Gericht arbeitet klar heraus, dass Brandschutz oder das Fehlen von Behindertentoiletten keine Gründe und noch nicht mal eine gute Ausrede sind, eine inklusive Beschulung zu verweigern. Schulträger sind nicht gezwungen, alles nur erdenkliche zu tun, um die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Förderbedarf zu ermöglichen. Sie können sich vor der Verpflichtung Inklusion voranzutreiben aber auch nicht einfach drücken, nur weil sie dafür etwas tun und Hindernisse beseitigen müssen."

Gegen den Beschluss des OVG Thüringen gibt es keine Rechtsmittel. Die Entscheidung in der Hauptsache ist zwar offen, sie kann sich angesichts der Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren aber über Jahre hinziehen. Bis dahin kann der Antragsteller jedenfalls auf das Gymnasium gehen, in das auch seine Freundinnen und Freunde aus der Grundschule gehen.

Quelle: kobinet-nachrichten vom 2. Oktober 2013

+++

Mehr Möglichkeiten zur Gleichstellung

Menschen mit Behinderung, die nicht schwerbehindert sind, können von vielen wichtigen arbeits-, sozial- und beamtenrechtlichen Regelungen nur profitieren, wenn sie Schwerbehinderten gleichgestellt werden. Das hat das Landessozialgericht Hamburg jetzt erleichtert. In einem von der Kanzlei Menschen und Rechte geführten Verfahren hat das Gericht den Anspruch behinderter Menschen auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen nach § 2 Abs. 3 SGB IX erheblich erweitert. Dieser Entscheidung zufolge kann der Anspruch auf Gleichstellung entgegen der bisher herrschenden Auffassung auch dann bestehen, wenn eine konkrete Gefährdung des Arbeitsplatzes nicht vorliegt. Damit werden die Chancen von Menschen mit Behinderung verbessert, die die Gleichstellung benötigen, damit sie ihr berufliches Fortkommen sichern oder sich neue berufliche Möglichkeiten erschließen können. Rechtsanwältin Dr. Babette Tondorf begrüßte das Urteil, mit dem eine antiquierte Rechtsauffassung revidiert werde.

Geklagt auf Gleichstellung hatte eine Justizfachangestellte im mittleren Dienst mit einem GdB von 30. Ihr Anstellungsverhältnis war in seinem Bestand nicht gefährdet. Die Klägerin wollte sich beruflich weiterentwickeln und hatte sich für einen Ausbildungsgang im gehobenen Dienst beworben, der aber nur von Menschen im Beamtenverhältnis absolviert werden kann. Trotz erfolgreicher Bewerbung scheiterte die Aufnahme in den Ausbildungsgang daran, dass ihr die gesundheitliche Eignung von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) aufgrund ihrer chronischen Erkrankung abgesprochen wurde.

Bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung legte die FHH den selben strengen Prognosemaßstab zugrunde, der für nicht behinderte Beamtenanwärter gilt. Der herabgesenkte Prognosemaßstab, der für Schwerbehinderte und Gleichgestellte gelte, könne trotz ihrer Behinderung auf die Klägerin nicht angewendet werden, weil sie nur einen GdB von 30 habe. Die Bundesagentur für Arbeit verweigerte der Klägerin die Gleichstellung, die ihr im Ergebnis - aufgrund des dann beamtenrechtlich zugrunde zu legenden mildereren Maßstabs bei der gesundheitlichen Eignungsprüfung - den Zugang zur Beamtenlaufbahn eröffnen würde. Die Bundesagentur für Arbeit begründete das damit, dass nur derjenige gleichgestellt werden könne, dessen aktueller Arbeitsplatz konkret gefährdet sei.

Das Sozialgericht Hamburg hatte diese Rechtsauffassung mit Urteil vom 10.9.2012 (S 47 AL 110/11) erstinstanzlich bestätigt. Das Landessozialgericht hat der Klage in der Berufungsinstanz stattgegeben und die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, die Klägerin einem schwerbehinderten Menschen gleichzustellen. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention, des europäischen Antidiskriminierungsrechts sowie der grundgesetzlich geschützten Berufswahlfreiheit bedürfe § 2 Abs. 3 SGB IX einer neuen Auslegung.

In die Tatbestandsalternative "zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes" dürfe das Erfordernis einer konkreten Arbeitsplatzgefährdung nicht zwingend hineingelesen werden. Vom Schutzzweck der Norm seien auch Fälle umfasst, in welchen die Gleichstellung behinderten Menschen Laufbahnmöglichkeiten eröffne, die ihnen ohne die privilegierende Wirkung einer Gleichstellung verwehrt wären. Die Revision an das Bundessozialgericht wurde zugelassen.

Rechtsanwältin Dr. Babette Tondorf, Kanzlei Menschen und Rechte, begrüßte das Urteil: "Mit dieser Entscheidung wird eine antiquierte Rechtsauffassung revidiert. Damit ist ein Urteil erstritten, welches die große Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für die Auslegung des bundesdeutschen Rechts anerkennt und die Rechte von Menschen mit Behinderung im Bereich von Arbeit und Behinderung deutlich stärkt."

LSG Hamburg, Urteil vom 30.10.2013, L 2 AL 66/12, die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig

Quelle: kobinet-nachrichten vom 1. November 2013

+++

Geldbuße für Air Berlin wegen fehlendem Bordrollstuhl

Der Fall Kunert schlug große Wellen. Marianne Kunert wurde von Air Berlin entgegen geltendem EU-Recht die Hilfe zum Erreichen der Bordtoilette mittels eines Bordrollstuhls verweigert. Dies hat nun eine Geldbuße für die zweitgrößte Fluggesellschaft in Deutschland zur Folge. Zudem bietet die Fluglinie als Folge des Skandals nun auch auf Kurzstreckenflügen Bordrollstühle an.

Air Berlin hat es amtlich: Da die Fluggesellschaft dem Vorstandsmitglied des Berliner Behindertenverbands, Marianne Kunert, auf einem anvisierten Flug von Berlin nach Palma de Mallorca im März 2013 keinen Bordrollstuhl zur Verfügung stellen wollte, muss die Fluggesellschaft nunmehr eine Geldbuße zahlen. Dies geht aus einem Schreiben des Luftfahrt-Bundesamtes hervor. Dass Air Berlin damit gegen geltendes EU-Recht verstoßen hat, wertet das Luftfahrt-Bundesamt als Verstoß gegen die EU-Verordnung Nr. 1107/2006. In dieser Verordnung ist festgelegt, dass Fluggesellschaften dazu verpflichtet sind, jegliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, dass mobilitätseingeschränkte Passagiere an Bord eines Fliegers zu den Toiletten gelangen können. Damit ist auch der Einsatz von Bordrollstühlen gemeint. Air Berlin hielt allerdings derartige Bordrollstühle lediglich auf Langstreckenflügen vor. Auf Kurz- und Mittelstreckenflügen - was ein Flug nach Mallorca ist - hingegen nicht. Für Marianne Kunert ist das Schreiben des Luftfahrt-Bundesamts (LBA) „ein großer Sieg gegenüber der Ignoranz einer Fluggesellschaft, die sich selbst sieben Jahre nach in Kraft treten der Verordnung beharrlich weigerte, behinderten Passagieren den Service zukommen zu lassen, der ihnen zusteht und in der Verordnung festgeschrieben wurde" so Marianne Kunert. Der skandalöse Fall sorgte zudem dafür, dass Air Berlin nunmehr Bordrollstühle auf all seinen Flügen anbietet, so die Aussage des LBA.

Zwar freut sich Frau Kunert über das verhängte Bußgeld, sieht aber nach wie vor Handlungsbedarf. „Es kann nicht sein, dass das Luftfahrt-Bundesamt und dessen Dienstherr, Verkehrsminister Peter Ramsauer (CSU) bis heute zusehen, dass die EU-Verordnung von einigen Fluggesellschaften nicht gänzlich umgesetzt wird. "Hier sehe ich erheblichen Handlungsbedarf", so Marianne Kunert. Der Berliner Behindertenverband ruft daher alle mobilitätseingeschränkten Passagiere auf, eine Beschwerde beim Luftfahrt-Bundesamt einzulegen, wenn ihnen ebenfalls Hilfestellungen verweigert werden. Nur so kann Druck aufgebaut werden, bestehende Diskriminierungen endlich publik zu machen und die Verantwortlichen zum Handeln zu bewegen.

Quelle: BBZ, November 2013

Keine Schmerzen, aber zu viel Protest?

Müssen Behindertenparkplätze barrierefrei sein? Und wieso sind Streiterinnen gegen die Benachteiligung von Behinderten selber schuld, wenn sie auf einem kopfsteingepflasterten Behindertenparkplatz einer Kommune stürzen und sich verletzen? Das Oberlandesgericht Schleswig hat ziemlich schnell gefasste und höchst überraschende Antworten auf beide Fragen parat – die geschädigte Rollstuhlfahrerin Angelika Mincke hofft, dass das Bundesverfassungsgericht, diese Antworten als rechtswidrig beurteilen wird. Dafür braucht sie aber Unterstützung, denn schon jetzt waren die Gerichtsverfahren, die die Grundsicherungsempfängerin ohne Prozesskostenhilfe durchziehen musste, recht kostspielig.

Unterstützung für die Prozesse ist auch deswegen sinnvoll, weil es um Rechtsfragen geht, die viele Menschen mit schweren Behinderungen betreffen: müssen ausgewiesene Behindertenparkplätze barrierefrei sein? Sind Behinderte, die nicht barrierefreie Parkplätze nutzen, selber schuld, wenn ihnen deswegen etwas zustößt? Dienen Behindertenparkplätze dem Grundrecht auf Mobilität, das unter anderem in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist? Und kann es sein, dass die gegen Barrieren gerichteten Aktivitäten einer Behinderten am 9. Mai in einem Gerichtsverfahren gegen sie gewendet werden, weil sie damit ja schließlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Gefährlichkeit von Barrieren kennt?

Es geht um die Nutzung eines Behindertenparkplatzes der Stadt Ratzeburg, der kopfsteingepflastert ist. Angelika Mincke parkte hier am 6. November 2009, weil sie in der nahegelegenen Drogerie noch etwas besorgen wollte. Es war bereits dunkel. Beim Umsetzen in den Rollstuhl rutschten dessen Vorderräder weg, Frau Mincke stürzte und zog sich einen Bruch zu. Deswegen verklagte sie die Stadt Ratzeburg, weil diese ihrer Meinung nach dafür zu sorgen hat, dass ihre Behindertenparkplätze tatsächlich auch von Behinderten genutzt werden können.

Der Rechtsstreit entwickelte sich allerdings überraschend. Statt über die Verkehrssicherungspflichten der verklagten Kommune machten sich die Gerichte über ganz andere Fragen Gedanken. Das Landgericht Lübeck wies den Antrag auf Prozesskostenhilfe zurück, weil es zu erkennen glaubte, dass die Antragstellerin durch die Nutzung des Parkplatzes bewußt ein Risiko eingegangen ist und damit die Risikobereitschaft der Klägerin deutlich schwerer wiegen würde, als die eventuelle Pflichtverletzung der Stadt. Zudem bezweifelte das Gericht, dass die Antragstellerin überhaupt Schmerzensgeldansprüche geltend machen könnte, da sie „durch ihre Lähmung keine Schmerzen empfinden konnte.

Die Nachteile einer mehrtägigen schmerzfreien Bettruhe wiegen jedoch für sich nicht so schwer, dass sie ein Schmerzensgeld rechtfertigen könnten.“ (LG Lübeck vom 27. Januar 2012). Das Oberlandesgericht Schleswig bestätigte die Auffassung, dass der Stadt Ratzeburg nicht vorzuwerfen wäre, dass sie einen barriere-reichen Behindertenparkplatz freigegeben hat: „Die Gefahr warnte ausreichend vor sich selbst.“ (OLG Schleswig vom 22. März 2012).

Die geschädigte Rollstuhlfahrerin klagte also auf eigene Kosten – und unterlag in erster Instanz, weil sie nicht genau genug beschreiben konnte, wie ihre Rollstuhlvorderräder auf dem Kopfsteinpflaster abgeglitten waren. Dagegen ging Angelika Mincke mit Hilfe der Kanzlei Menschen und Rechte in die Berufung – und erlebte einen bemerkenswert kurzen Rechtsstreit. Am 29. April 2013 war die Berufung begründet worden, mit Beschluss vom 6. Juni 2013 wies das OLG Schleswig sie ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss zurück.

Dass das Gericht in der kurzen Zeit keine Gelegenheit hatte, sich mit den neuen rechtlichen Argumenten zu befassen, überrascht nicht. Stattdessen nahm es sich alte Tatsachen vor: Dass die Klägerin an den Vorbereitungen für den Protesttag am 9. Mai 2009 teilgenommen hatte, in dem es um Barrierefreiheit ging, reichte den Berufsrichtern für ihre Entscheidung aus: „Entscheidend ist, dass sie um die Ungeeignetheit von Kopfsteinpflaster als Belag für Behindertenparkplätze wusste und dass sich mit diesem Wissen die Gefährlichkeit dieses Belags für Aus- und Einstieg vom PKW zum Rollstuhl und zurück aufdrängen musste.“

Selber schuld also – und Pech gehabt. Dass sich der verklagten Stadt die Gefährlichkeit des von ihr immerhin geschaffenen Parkplatzes auch hätte aufdrängen müssen, erscheint dem Oberlandesgericht dagegen unerheblich. Also bleibt der Behindertenparkplatz in Betrieb. Sollte dort jemals ein Nichtbehinderter parken, für den dieser Behindertenparkplatz zweifelsohne geeigneter ist, als für Rollstuhlfahrer, wird ihn die Stadt Ratzeburg aber sicher sofort abschleppen. Denn, so unter anderem das Bundesverwaltungsgericht und die ständige Rechtsprechung zum Thema „Abschleppen von Behindertenparkplätzen“, nur durch ständiges Freihalten der Schwerbehindertenparkplätze kann sichergestellt werden, dass der betroffenen Nutzerkreis stets einen angemessenen Parkplatz findet.

Angelika Mincke legt jetzt mit der Kanzlei Menschen und Rechte Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ein. Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein zu den Gründen: „Die Entscheidung des OLG Schleswig ist nicht mit dem Grundrecht auf Mobilität vereinbar und sie erscheint in ihrer Argumentation zum Thema Behindertenparkplätze willkürlich. Es kann nicht hingenommen werden, dass mit dieser Entscheidung Gemeinden einen Freibrief dafür erhalten, Behindertenparkplätze mit Barrieren zu errichten und den Behinderten, die sich dagegen wehren, vorgehalten wird, im Zweifelsfall seien sie zur Minimierung ihrer Risiken verpflichtet und dürften die Parkplätze halt nicht nutzen.“

Da Angelika Mincke GrundsicherungsEmpfängerin ist und die Kosten des Rechtsstreits schon erheblich waren, wird aufgerufen, das Verfahren durch Spenden zu unterstützen. Eventuelle Überschüsse werden in einen Fonds mit dem weitere behindertenrechtlichen Verfahren unterstützt werden, in denen die bedürftigen Kläger aus willkürlich erscheinenden Gründen keine Prozesskostenhilfe erhalten.

Spendenkonto: Kanzlei Menschen und Rechte, Konto Nr. 104 322 2460, BLZ 200 505 50, Verwendungszweck BVF Mincke/Ratzeburg

+++

Deutscher Behindertenrat zum Bundesleistungsgesetz

In der nun kommenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages soll ein neues Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Der Deutsche Behindertenrat (DBR) fordert, dass hiermit die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in das deutsche Leistungsrecht überführt werden und hat hierfür ein Positionspapier verabschiedet. Der DBR hält es demnach für erforderlich, dass das Bundesleistungsgesetz Bestandteil eines novellierten SGB IX wird. Der im Sommer 2012 im Rahmen des Fiskalpaktes ausgehandelte Einstieg des Bundes in die Finanzierung der Leistungen muss nach Ansicht des Aktionsbündnisses der Behindertenverbände tatsächlich erfolgen, ohne dass fiskalische Aspekte die Reformdebatte dominieren. Vor diesem Hintergrund sieht der Deutsche Behindertenrat das Grundlagenpapier der Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom August 2012 nicht als geeignete Basis an.

Ziel eines Bundesleistungsgesetzes muss nach Ansicht des DBR die volle und wirksame Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen sein, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Entsprechend dem Partizipationsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention sind Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung und Umsetzung eines Bundesleistungsgesetzes aktiv einzubeziehen. In diesem Prozess sind für den DBR folgende inhaltliche Ausgestaltungen unverzichtbar:

Es ist ein Rechtsanspruch auf eine von Leistungsträgern und –erbringern unabhängige Beratung als Ersatz zu den im SGB IX aufgeführten Servicestellen zu verankern.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind aus dem Bereich der Fürsorge herauszulösen und in das neue Bundesleistungsgesetz zu überführen. Sie sind einkommens- und vermögensunabhängig zu erbringen. Bisher sind bedarfsdeckende Teilhabe und Persönliche Assistenz oft nur möglich, wenn auf eigenes Einkommen und Vermögen verzichtet wird oder dieses bis auf einen geringen Freibetrag verbraucht ist. Es ist jedoch diskriminierend, wenn Menschen aufgrund ihrer Behinderung auf Sozialhilfeniveau verwiesen werden. Das gleiche gilt auch für ihre Angehörigen. Ebenso zu unterbleiben haben benachteiligende Regelungen, die pauschal an das Alter der Leistungsberechtigten anknüpfen.

Die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe müssen auch zukünftig bedarfsdeckend erbracht werden. Das Bundesleistungsgesetz muss daher einen weiten sowie offenen Leistungskatalog enthalten, der sicherstellt, dass keine Leistungslücken entstehen. Denn das Recht auf Teilhabe erstreckt sich auf alle Lebensbereiche und Lebensphasen. Seine Verwirklichung erfordert die Bereitstellung der individuell benötigten personellen (vor allem Assistenz und Betreuung bzw. Begleitung), technischen (u.a. Hilfsmittelversorgung, Wohnanpassung und Kfz-Hilfe) sowie fachlich anleitende Hilfen (etwa Schulungen in lebenspraktischen Fähigkeiten, Gebärdensprachkurse).

Das Wunsch- und Wahlrecht für eine selbstbestimmte Lebensführung und der Rechtsanspruch auf Teilhabe in allen Lebensbereichen dürfen weder eingeschränkt noch relativiert werden. Insbesondere muss die freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform gesetzlich normiert werden. Der bestehende Mehrkostenvorbehalt ist ersatzlos zu streichen.

Der Zugang zu den bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe muss in einem neuen Bundesleistungsgesetz anhand einer individuellen Bedarfsfeststellung nach bundeseinheitlichen Kriterien erfolgen. Hierbei ist die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrunde zu legen. Die Verfahren der Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs müssen partizipativ sowie diskriminierungsfrei ausgestaltet werden und vor allem im Wege einer stigmatisierungsfreien Befragung erfolgen.

Ergänzend zu den individuell erforderlichen und erfassbaren Teilhabeleistungen ist als weiterer Nachteilsausgleich in einem Bundesleistungsgesetz eine pauschalierte Geldleistung vorzusehen, wie es das geltende Recht beispielsweise mit dem Landesblinden-, dem Sehbehinderten- sowie dem Gehörlosengeld derzeit schon kennt. Diese soll zum einen die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten stärken. Zum anderen soll es ein Ausgleich für in der Leistungsbemessung des Teilhaberechts nicht weiter spezifizierbare Bedarfe sein. Sie dient nicht dem Einkommensersatz und darf daher weder als Einkommen oder Vermögen bei der Bemessung anderer Sozialleistungen, noch im übrigen Rechtssystem als einzusetzendes Einkommen und Vermögen berücksichtigt werden.

http://www.teilhabe-gesetz.org//media//Ottmars_Dateien/130924_DBR_Positionspapier_Bundesleistungsgesetz.pdf

Quelle: kabinett-nachrichten vom 24. September 2013

Diskriminierung - tagtäglich

Wahl über den Hintereingang - Berliner Bezirkswahlamt verweigert angemessene Vorkehrung

Dr. Sigrid Arnade, Geschäftsführerin der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL), wirft dem Bezirkswahlamt Berlin-Reinickendorf eine Diskriminierung aufgrund der Verweigerung angemessener Vorkehrungen vor. Nach Eingang ihrer Wahlberechtigung zur Bundestagswahl hatte sich Arnade mit einem Schreiben an das Wahlamt gewandt. Darin stellte sie fest: "Fälschlicherweise wird das Wahllokal "Otfried-Preußler-Schule" in Berlin-Heiligensee als barrierefrei zugänglich bezeichnet: Es gibt aber eine Stufe am Haupteingang, als Rollstuhlfahrerin muss ich warten, bis kundige Personen gefunden wurden, die mich zum Hintereingang begleiten. Das ist kein barrierefreier Zugang nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes."

Daraufhin antwortete Stefanie Rabitsch vom Bezirksamt Reinickendorf: "Es ist richtig, dass sich am Haupteingang der Schule eine Stufe befindet. Der barrierefreie Zugang befindet sich auf der Rückseite der Schule, hier gibt es eine feste Rampe. Der Zugang zum barrierefreien Eingang wird von den Wahlhelfern vor Ort gut ausgeschildert, so dass sie diesen gut finden können und nicht auf Hilfe angewiesen sein wer

den. Leider werden die zur Verfügung stehenden Rampen für andere Wahllokale benötigt, bei denen es keinen barrierefreien Zugang gibt. Auch hier soll aber Barrierefreiheit geschaffen werden."

"Es ist schon erstaunlich, was man im Wahlamt unter Barrierefreiheit versteht", kommentiert Arnade diese Ausführungen. "Empörend ist außerdem, dass der Bezirk sich nicht in der Lage sieht, bei einem Sanitätshaus eine mobile Anlegerampe für 10 Stunden Wahl zu organisieren und so eine angemessene Vorkehrung nach der Behindertenrechtskonvention zu garantieren!"

Um bei der Bundestagswahl diskriminierungsfrei wählen zu können, stellte Arnade zwei Forderungen an das Bezirkswahlamt Reinickendorf: "Entweder gelingt es dem Bezirksamt in den verbleibenden drei Wochen eine mobile Anlegerampe zu basteln, zu finden, zu ersteigern, zu zimmern oder sonstwie aufzutreiben oder der Haupteingang wird geschlossen und alle Wählerinnen und Wähler werden gleichberechtigt durch den Hintereingang geleitet!"

Nachtrag: Der Wahlgang erfolgte über den Hintereingang.

+++

Diskriminierung sichtbar machen!

Anlässlich der deutschlandweiten Aktionswoche gegen die Diskriminierung behinderter Menschen Anfang September hat die ISL einen Praxisleitfaden zu kreativen Aktionen unter dem Titel "Diskriminierung sichtbar machen!" veröffentlicht:

Die Diskriminierung behinderter Menschen in Deutschland hat viele Gesichter: Es gibt sie in offener Form als Beleidigung oder Tätlichkeit, strukturell in benachteiligenden gesetzlichen Vorschriften geronnen oder diskursiv in gesellschaftlichen Debatten oder Medienberichten. Eine Möglichkeit, sich zur Wehr zu setzen, Diskriminierungen zu bekämpfen, ist, sie an die Öffentlichkeit zu bringen, sie sichtbar zu machen. Viele Diskriminierungen laufen im Verborgenen ab und nicht jede oder jeder ist stark genug, 24 Stunden am Tag dagegen zu kämpfen. Sichtbar machen kann man etwas am sinnvollsten durch aktive und konsequente Öffentlichkeitsarbeit, die phantasievoll daherkommt und in unserer Mediengesellschaft auch wahrgenommen werden kann. Doch wie geht das? Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) hat dazu jetzt einen Praxisleitfaden erstellt: "In diesem Leitfaden möchten wir in leicht verständlicher Form Basiswissen vermitteln", meint H.- Günter Heiden, der bei der ISL für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. "Kreative Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit müssen jedoch immer zusammenwirken, denn eine gute Aktion ohne mediale Vermittlung ist genauso wirkungslos, wie eine formal gute Pressemitteilung ohne fundierten Inhalt."

Im Leitfaden werden demzufolge drei Bereiche behandelt: Erstens die Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit mit einem Schwerpunkt auf dem Schreiben von Pressemitteilungen, dem Erstellen eines Pressefotos und der Erarbeitung eines Presseverteilers. Im zweiten Teil geht es um kreative Aktionen, etwa Flashmobs oder Straßentheater und ihre Planung, einschließlich eines Abschnittes über das Versammlungsrecht. Der dritte Teil befasst sich mit Videoarbeit: Was ist beispielsweise beim Erstellen eines Videoclips für youtube zu beachten? Der Inhalt des Leitfadens basiert

auf den Erkenntnissen aus vier Praxisseminaren, die in den Zentren für selbstbestimmtes Leben in Bremen, Mainz, Stuttgart und Köln durchgeführt wurden. Finanziell gefördert wurde das Projekt aus Mitteln der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Diskriminierung sichtbar machen! Ein ISL-Praxisleitfaden zu kreativen Aktionen, zu Presse- und Videoarbeit. (34 Seiten; Stand Juli 2013); als barrierefreie PDF-Datei verfügbar unter: <http://www.isl-ev.de/index.php/de/component/remository/Dokumente/Diskriminierung-sichtbar-machen---Ein-ISL-Praxisleitfaden-zu-kreativen-Aktionen-zu-Presse--und-Videoarbeit/?Itemid=464>

News zur Barrierefreiheit

Barrieren bei Nachrichten-Portalen

Ob Bild.de, Spiegel Online oder Tagesschau.de – Online-Nachrichtenportale gehören zwar theoretisch zu den zugänglichsten Medien für Menschen mit Behinderung. Aber keines der führenden Portale ist barrierefrei im Sinne der seit 2009 in Deutschland geltenden UN-Behindertenrechtskonvention. Das kritisierte das Deutsche Institut für Menschenrechte unter Hinweis auf eine qualitative Analyse und eine Befragung von Experten verschiedener Behinderungsgruppen, die von der Journalistin Manuela Heim jetzt im Rahmen der Veranstaltung „Politische Information für alle! Wie barrierefrei sind Deutschlands Online-Nachrichtenportale?“ am 17. September in Berlin vorgelegt wurden.

Vor allem gehörlose Gebärdensprachler und Lernbehinderte sind demnach stark in ihren Möglichkeiten der unabhängigen politischen Information eingeschränkt. Kurz gesagt: In Sachen Information haben viele Menschen mit Behinderung kaum eine Wahl. Und das kurz vor der Bundestagswahl. Die anstehende Bundestagswahl mache den Stellenwert des Zugangs zu Informationen besonders deutlich, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. „Wem der Zugang zu politischer Information fehlt, wer nicht die gleichen Zugänge zu Information hat, sieht sich vor einer Wahl einer empfindlichen Benachteiligung in vielen Lebensbereichen ausgesetzt“, so Aichele.

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention fasse das Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Informationen und unterstreiche damit die staatlichen Pflichten sowie die menschenrechtliche Verantwortung der öffentlich-rechtlichen wie der privaten Medien, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten. „Nicht nur die offiziellen Informationen zu Parteien, Gesetzen, politischen Programmen oder Debatten sollten in barrierefreier Form bereitgestellt werden, auch die politischen Informationen und Analysen in Online-Medien müssen verstärkt zugänglich sein.“

Auf allen getesteten Portalen gab es systemisch keine Untertitel für Videos, keine Textalternativen oder Audiodeskription für Videos und Audios, keine Informationen in Gebärdensprache, keine Informationen in Leichter Sprache und keine systematische Erläuterung von Abkürzungen und Fachbegriffen. Damit stoßen vor allem Menschen, die auf Gebärdensprache oder Leichte Sprache angewiesen sind, auf zum Teil unüberwindbare Barrieren. Bei Bild.de und Spiegel Online sorgen zudem die immense

Anzahl von bis zu 500 Links auf der Startseite, bewegte oder automatisch wechselnde Inhalte und fehlende Strukturierung der Seiten für Barrieren, die insbesondere blinden Nutzern von Sprachausgabeprogrammen (Screenreader), sehbehinderten und lernbehinderten Nutzern die Übersichtlichkeit erschweren. Wenn beispielsweise bei Bild.de systematisch Überschriften in Bilder eingebettet werden, dann sind diese nicht für Screenreader und Textvergrößerungsprogramme lesbar. Spiegel Online und Tagesschau.de weisen zudem zum Teil erhebliche Mängel bei der Tastaturbedienbarkeit auf, was vor allem für motorisch eingeschränkte Nutzer die Bedienbarkeit massiv behindern kann.

Barrieren bei der Internetnutzung kennen alle befragten Experten. Das Ausmaß reicht von „ärgerlich“ bis „nicht nutzbar“. So bescheinigt Peter Brass, Vorsitzender der Interessengemeinschaft Sehgeschädigter Computerbenutzer den Portalen insgesamt eine recht gute Zugänglichkeit. Während Barrierefreiheits-Experte Ralph Raule für die Gruppe der gehörlosen Gebärdensprachler feststellt: „Eigentlich gibt es keine Möglichkeit, mich wie eine hörende Person in aller Vielfalt zu informieren, ob das nun bei Focus ist, bei Spiegel oder Welt oder Bild“. Für Raule hat das fatale Folgen: „Das Informationsangebot für Gehörlose ist mehr als mangelhaft, es ist ungenügend. Deshalb können wir da auch nicht von Teilhabe und gesellschaftlichem Zugang sprechen. Ich kann halt als Gehörloser nichts zum Syrienkrieg sagen, wenn ich keine Informationen dazu habe.“

Auch für Harald S., selbst lernbehinderter Experte für Leichte Sprache, sind Inhalte im Internet „erst einmal nicht verständlich, weil viele Leute brauchen einfache Sprache, aber viele Leute, zum Beispiel Politiker, benutzen entweder Juristensprache oder irgendeine Fachsprache, benutzen Schlagwörter, die vielleicht für Otto-Normal-Verbraucher gang und gäbe sind, aber für Lernbehinderte haben sie keine Bedeutung, sie können sich darunter nichts vorstellen.“ Für die Gruppe der motorisch eingeschränkten Nutzer, die auf unterstützende Technologien angewiesen sind, hält der Koblenzer Behindertenbeauftragte Christian Bayerlein fest: „Je mehr Barrieren auf einer Seite eingebaut sind, desto mehr Nutzer geben früher auf.“

Quelle: kobinet-nachrichten vom 18. September 2013

Kriterien für barrierefreie Wahlräume

Knapp 7 Wochen vor der Bundestagswahl hatte das BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V. Kriterien für die Barrierefreiheit von Wahlräumen empfohlen. Nach der Bundeswahlordnung sollen die Gemeinden Wahlräume so auswählen und einrichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Wahlbenachrichtigung, die jeweils verschickt wird, soll angeben, welche Wahlräume barrierefrei sind und wo Wahlberechtigte Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen erhalten.

Bislang gab es keine bundesweit einheitlichen Kriterien dafür, was genau unter einem barrierefreien Wahlraum zu verstehen ist. Die Praxis der Gemeinden verstand darunter in der Regel einen Wahlraum, der für Menschen geeignet ist, die einen Rollstuhl nutzen.

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern sowie unter fachlicher Beratung von acht bundesweit tätigen Behindertenverbänden hat das BKB in seiner jetzt veröffentlichten Empfehlung die Beschränkung auf eine Rollstuhlgänglichkeit überwunden und auch Kriterien für sehbehinderte und blinde Menschen sowie für Menschen mit kognitiver Einschränkung oder Lernbehinderung aufgestellt. Für diesen Personenkreis sind erstmals Voraussetzungen für eine barrierefreie Teilnahme an der Wahl formuliert worden.

Die Kriterien gewährleisten einen angemessenen Ausgleich, um einerseits eine selbstbestimmte, gleichberechtigte Wahl für möglichst alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen, andererseits aber zu berücksichtigen, dass die Gemeinden bei der Auswahl und Einrichtung von Wahlräumen auf die vor Ort vorhandenen Gebäude zurückgreifen müssen. Weitergehende Anforderungen, wie sie für Neugestaltungen - insbesondere den Neubau von Gebäuden - gelten, konnten deshalb nicht 1:1 umgesetzt werden.

Gleichzeitig hat das BKB in einem kurzen Faltblatt Tipps veröffentlicht, die ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer helfen sollen, eventuell bestehende Unsicherheiten im Umgang mit Menschen mit Behinderungen abzubauen, um so zu einem selbstverständlichen Miteinander beizutragen.

Die Dateien können als barrierefreie PDF-Dateien und als Druckdateien auf der Homepage des BKB heruntergeladen werden:

- http://www.barrierefreiheit.de/informationen_ueber_die_barrierefreiheit_von_wahlraeumen_empfehlungen_fuer_gemeinden.html
- http://www.barrierefreiheit.de/tipps_fuer_wahlhelferinnen_und_wahlhelfer_im_umgang_mit_waehlerinnen_und_waehlern_mit_behinderung.html

PM vom 6. August 2013

Internationales

WHO

Aktionsplan der Weltgesundheitsorganisation 2014–2021 (Entwurf) - "Bessere Gesundheit für Menschen mit Behinderungen"

Im Mai 2013 nahm die 66. Weltgesundheitsversammlung die Resolution WHA66.9 über Behinderung an und billigte damit den Weltbericht zum Thema Behinderung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Weltbank von 2011. In der Resolution wird die Generaldirektorin ersucht, einen umfassenden Aktionsplan der WHO u.a. auf der Grundlage dieses Berichts und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auszuarbeiten. Ein Entwurf liegt nun auch in deutscher Sprache vor.

Der Schwerpunkt bei diesem Aktionsplan liegt auf der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden für Menschen mit Behinderungen. Deshalb konzentrieren sich die Aktivitäten in diesem Plan auf Prävention durch die Verbesserung des Zugangs zu

Gesundheitsversorgung und zu Programmen auf der Bevölkerungsebene im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie die Verwirklichung von Barrierefreiheit. Dem Aktionsplan liegt die Vorstellung einer Welt zugrunde, in der sich Menschen mit Behinderungen und ihre Familien einer möglichst guten Gesundheit erfreuen. Die übergeordnete Zielsetzung ist, zur Verwirklichung von Gesundheit, Wohlbefinden und Menschenrechten von Menschen mit Behinderungen beizutragen. Mit dem Aktionsplan werden die folgenden drei konkreten Ziele verfolgt:

- Den Zugang zu Gesundheitsversorgungsleistungen und –programmen zu verbessern und hier Beschränkungen entgegenzuwirken.
- Habilitations- und Rehabilitationsdienste zu stärken und zu erweitern, einschließlich gemeindenaher Rehabilitation und unterstützender Technologie.
- Die Sammlung geeigneter und international vergleichbarer Daten über Behinderung zu unterstützen und multidisziplinäre Forschung zum Thema Behinderung zu fördern.

Die deutsche Version des Entwurfs können Sie unter folgendem Link als PDF-Datei herunterladen:

Aktionsplan der Weltgesundheitsorganisation 2014–2021:

http://www.dvfr.de/fileadmin/download/Aktuelles/disability_action_plan_german.pdf

Hier geht es zur WHO-Website:

<http://www.who.int/disabilities/actionplan/en/index.html>

Quelle: DVfR-Newsletter vom 26. August 2013

+++

Österreich

Bescheide und Formulare werden verständlicher

Das Land Oberösterreich hat eine Lanze für mehr Verständlichkeit gebrochen: Das Bundesland hat 19 Bescheide in leicht verständliche Sprache und Leicht Lesen übersetzen lassen. Dazu 30 Leistungsbescheide in leicht verständliche Sprache und 63 Leistungsbescheide in Leicht Lesen-Versionen.

Auf viele schwierige Begriffe konnte in den Leicht Lesen-Versionen nicht verzichtet werden. Diese sind in Beiblättern erklärt. Spätestens im Januar 2014 sollen die leicht verständlichen und die Leicht-Lesen-Bescheide die alten ersetzen. Auch die Stadt Graz bietet erste Formulare in Leicht Lesen an. Das ist Bürgerservice, wie es sicher in Zukunft von vielen wahrgenommen werden wird.

Quelle: monat 11/2013

+++

Russland

Millionen Menschen im Vorfeld der Paralympics diskriminiert

Millionen von Menschen mit Behinderungen stehen in Russland noch immer vor erheblichen Barrieren, die sie an der gesellschaftlichen Teilhabe hindern, so Human Rights Watch in einem Bericht. Russland wird im März 2014 die Paralympischen Winterspiele in Sotschi austragen.

Der 118-seitige Bericht „Barriers Everywhere: Lack of Accessibility for People with Disabilities in Russia“ beruht auf insgesamt 123 Interviews mit Menschen mit Behinderungen und deren Familien in sechs Städten in Russland. Es werden die Hürden dokumentiert, die Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben überwinden müssen, sei es beim Zugang zu Behörden, Geschäften und Gesundheitseinrichtungen, zu ihrem Arbeitsplatz oder öffentlichen Verkehrsmitteln.

Offiziellen Statistiken zufolge leben mindestens 13 Millionen Menschen mit Behinderungen in Russland, das sind etwa neun Prozent der Bevölkerung. „Die russische Regierung hat einige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit ergriffen. Alltägliche Dinge hingegen, etwa der Weg zur Arbeitsstelle oder der Besuch beim Arzt, stellen für Menschen mit Behinderungen ein mühsames Unterfangen dar“, so Andrea Mazzarino, Researcher für Behindertenrechte in der Abteilung Europa und Zentralasien von Human Rights Watch. „Wenn die Regierung nicht handelt, bleiben Millionen Menschen mit Behinderungen aus der Gesellschaft ausgeschlossen.“

Russland hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2012 ratifiziert. Die Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet die Regierung, einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt und zu Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auch für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem muss die Regierung sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

Human Rights Watch hat Menschen mit verschiedenen Arten von Behinderungen oder multiplen Behinderungen in Moskau, Sankt Petersburg, Ulan-Ude und Sotschi sowie in kleineren Städten in der Region Moskau und Leningrad befragt. In den Interviews gaben Männer, Frauen wie Kinder eine Reihe von Hindernissen an, mit denen sie zu kämpfen haben. So sind etwa Menschen mit körperlichen Behinderungen, die im Rollstuhl sitzen oder auf Krücken laufen, unter Umständen an ihr Zuhause gebunden oder in ihren Möglichkeiten, am Alltagsleben teilzunehmen, stark eingeschränkt: Aufzüge sind außer Betrieb oder existieren nicht oder Rampen zu öffentlichen und privaten Gebäuden, an Straßenkreuzungen oder Haltestellen sind zu steil, zu eng oder gar nicht erst vorhanden.

Blinde Menschen oder Menschen mit eingeschränkter Sehkraft haben mit fehlenden taktilen und reflektierenden Markierungen unter anderem auf Gehwegen und in öffentlichen Verkehrsmitteln zu kämpfen. Ein blinder Mann, der zwischen einem Moskauer Außenbezirk und der Innenstadt zur Arbeit pendelt, berichtete Human Rights Watch, dass er schon dreimal vom Bahnsteig gefallen ist, weil er die Bahnsteigkante nicht rechtzeitig erkannte. Einmal hat er sich dabei die Hand gebrochen.

Oft sind auch die Dienstleistungen im Gesundheitswesen für Menschen mit Behinderungen unzulänglich, weil es in ihren Gemeinden an Fachärzten mangelt, Untersuchungsgeräte für sie physisch nicht zugänglich sind oder weil das medizinische Personal nicht direkt mit ihnen sprechen will.

Menschen mit verschiedenen Arten von Behinderungen, einschließlich geistigen Behinderungen und psychosozialen Problemen, haben in Russland aufgrund von Diskriminierung durch die Arbeitgeber und wegen fehlender Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung Schwierigkeiten, einen Job zu finden. In Moskau berichtete zum Beispiel die 28-jährige, sehbehinderte Yuliana, dass potenzielle Arbeitgeber ihre Bewerbung für die Stelle einer Schulpsychologin 2009 mit der Begründung ablehnten: „Sie sehen schlecht. Wie wollen Sie mit Kindern arbeiten?“ Statistiken der russischen Regierung zufolge sind 20 Prozent der Menschen mit Behinderungen, so wie sie von der Regierung definiert werden, arbeitslos. Das entspricht in etwa dem Niveau einiger anderer Länder in Europa.

Manche Menschen mit Behinderungen sind laut eigenen Aussagen mit einer Vielzahl von Hindernissen konfrontiert. Ein Aktivist für Behindertenrechte in Moskau, der selbst im Rollstuhl sitzt, meinte: „Bei Barrierefreiheit verhält es sich wie bei einer Kette. Wenn ein Glied nicht funktioniert, dann funktioniert das ganze Ding nicht.“

„Das russische Recht ist im Hinblick auf die Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs unter anderem zu Wohnraum, Verkehrsmitteln, Rehabilitation und Information für Menschen mit Behinderungen eigentlich recht stark“, so Mazzarino. „Die Realität entspricht allerdings nicht der Rechtslage. Die russischen Behörden setzen die Gesetze zur Barrierefreiheit nicht um und unternehmen nichts, wenn Bürger mit Behinderungen auf ein Problem hinweisen.“

Im Anschluss an die Olympischen Winterspiele im Februar wird Russland vom 7. bis 16. März die Paralympischen Spiele 2014 in Sotschi am Schwarzen Meer ausrichten. Mehr als 1.300 Athleten mit Behinderungen werden in fünf Paralympischen Sportarten antreten: Ski Alpin, Biathlon, Skilanglauf, Sledge-Eishockey und Rollstuhlcurling.

Als die Sowjetunion 1980 Gastgeber der Olympischen Sommerspiele war, lehnte es eine Austragung der Paralympics damals mit der Begründung ab: „Es gibt in der UdSSR keine Behinderten.“ Russland hat sich als Gastgeber der Spiele verpflichtet, einen barrierefreien Zugang zu den Unterkünften für die Athleten, zu Sportstätten und anderen Einrichtungen zu gewährleisten und die Barrierefreiheit in der Stadt Sotschi zu erhöhen. Die Regierung kündigte an, mehr als hundert barrierefreie Busse bereitzustellen, Hunderte von Gebäuden an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen und Bushaltestellen mit Orientierungshilfen für Menschen mit sensorischen Behinderungen auszustatten. Durch die Paralympischen Spiele sollen auch der Austragungsort und das Austragungsland nachhaltig gefördert werden.

Human Rights Watch hat jedoch festgestellt, dass die Einwohner von Sotschi trotz all dieser Bemühungen im Grunde auf die gleichen Barrieren stoßen wie in anderen Städten: Menschen mit Behinderungen sind an ihr Zuhause gebunden, Autos werden widerrechtlich auf ausgewiesenen Stellflächen für Menschen mit Behinderung geparkt, Verkehrsmittel und öffentliche Einrichtungen sind oft nicht barrierefrei. Zudem werden Menschen mit Behinderungen immer noch diskriminiert.

Maria (Name geändert), eine 26-jährige Frau in Sotschi, die im Rollstuhl sitzt, ist über Monate an ihre kommunale Wohnung in der dritten Etage gebunden, weil es in dem Gebäude keine behindertengerechte Rampe und keinen funktionierenden Aufzug gibt. Sie kriecht von einem Zimmer zum anderen, weil der Flur in ihrer Wohnung zu eng für ihren Rollstuhl ist. Seit dem Jahr 2000 schreibt Maria immer wieder an die lokale Verwaltung mit der Bitte um Zuteilung einer barrierefreien Wohnung, die ihr aufgrund einer ärztlichen Verordnung von Staats wegen zusteht. Die Behörden antworteten, dass ein entsprechender Wohnraum nicht verfügbar sei.

„Mit der Austragung der Paralympics hilft Russland Athleten mit Behinderungen aus der ganzen Welt, ihr Potenzial und ihre Leistungen zu demonstrieren“, so Mazzarino. „Entscheidend ist nun, dass die Regierung auch die Grundrechte der eigenen Bürger mit Behinderungen sicherstellt, die weit weniger sichtbar sind. Denn oft wird ihnen schon die grundlegende Teilhabemöglichkeit an der Gesellschaft verweigert.“

Im Zuge der Implementierung der Behindertenrechtskonvention hat die Regierung ein mehrere Milliarden Rubel schweres Programm für ein barrierefreies Umfeld (2011–2015) in die Wege geleitet, in dessen Rahmen verschiedenen Regionen technische und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um Dienstleistungen und Infrastrukturen zugänglicher zu machen. Das Programm ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Barrierefreiheit, weist aber erhebliche Einschränkungen auf. Die Bedürfnisse von Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen sind in dem Programm nicht ausdrücklich berücksichtigt. Zudem werden nur die Regionen unterstützt, die eigene Mittel für die Barrierefreiheit zu Verfügung stellen können.

Human Rights Watch fordert die russische Regierung nachdrücklich zur konsequenten Durchsetzung der föderalen Gesetze zur Barrierefreiheit auf, insbesondere durch Schulungen von Beamten auf lokaler Ebene, damit diese schnell und effektiv auf Bürgerklagen in Zusammenhang mit Barrierefreiheit reagieren können. Zudem soll Russland zur Bekämpfung von Diskriminierung Gesetzesänderungen verabschieden und der negativen Haltung der Öffentlichkeit gegenüber Menschen mit Behinderungen entgegenwirken, vor allem durch entschlossene öffentliche Stellungnahmen auf höchster Regierungsebene.

„Ein barrierefreies Umfeld ist nicht von heute auf morgen realisierbar“, so Mazzarino. „Aber die Regierung kann und soll sicherstellen, dass die Gesetze greifen und dass schnell und wirksam auf Klagen reagiert wird.“

Ausgewählte Aussagen aus dem Bericht:

„Die Rampe zu meinem Wohnhaus ist zu steil, sodass ich das Gebäude nicht verlassen kann. Die Lehrer meiner Tochter und die anderen Eltern glauben, sie sei ein Waisenkind, weil ich nicht für sie da sein kann.“

– Eine Frau mit körperlicher Behinderung in Ulan-Ude.

„Notfälle sind ein großes Problem. Man ist auf seine Verwandten angewiesen. Wer ruft den Notfalldienst an, wenn etwas passiert? Man kann ja keine SMS schicken. Ich war dort [bei der Stadtverwaltung] und sagte ihnen, dass sie einen SMS-Dienst bräuchten. Das war vor einem Jahr. Passiert ist nichts.“

– Ein Aktivist für Behindertenrechte mit Hörbehinderung in Ulan-Ude.

„Man muss auf sein Gedächtnis vertrauen, um zu wissen, wo man in einen Minibus [Marschrutka] ein- und aussteigt, weil die Haltestellen nicht angekündigt werden. Wenn ein Minibus an der falschen Stelle hält, ist man verloren.“

– Ein Mann mit eingeschränkter Sehkraft in Moskau.

„Es gibt keine staatlichen Stellen, die Menschen mit geistigen Behinderungen und Entwicklungsstörungen helfen, sich auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten und einen Job zu finden.“

– Ein Aktivist für Behindertenrechte in Moskau.

„Das Problem mit diesem Gesetz ist, dass es keine Mechanismen zu seiner Umsetzung gibt.“

– Ein Aktivist für Behindertenrechte in Moskau zum föderalen Gesetz zur Barrierefreiheit.

Quelle: <http://www.hrw.org/node/118528>

+++

Spanien

Erste Abgeordnete mit Down-Syndrom

"Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen", sagte die 30-jährige Frau mit Lernschwierigkeiten (Down-Syndrom) bei der Angelobung im Rathaus von Valladolid. Ángela Covadonga Bachiller Guerra nahm am 29. Juli 2013 in der spanischen Stadt Valladolid ein politisches Amt als "Stadträtin" (dürfte der Funktion einer Abgeordneten in Österreich entsprechen) an. "Die 30-Jährige, die in ihrer Freizeit Englisch lernt und begeistert Klavier spielt, kämpft unentwegt für Gleichberechtigung", berichtete der Standard über die Politikerin der spanischen Volkspartei, Partido Popular.

Die Partido Popular erhielt bei der Wahl im Jahr 2011 insgesamt 17 Abgeordnetensitze. Da Ángela Bachiller nur den 18. Listenplatz hatte, schaffte sie damals den Einzug ins Rathaus leider nicht. Ein Parteikollege von ihr musste kürzlich nach einem Korruptionsverfahren zurücktreten und so rückte sie nach und erhielt nun ein Abgeordnetenmandat. Bachiller möchte eine ehrliche Politikerin sein, gab sie bekannt. Sie sei sehr aufgeregt und überrascht, dass ihre Wahl so ein großes Medieninteresse verursacht habe, verriet sie "La Vanguardia" und ergänzte: "Es war ein besonderer Moment in meinem Leben." Bisher arbeitete sie für die Verwaltung der Stadt.

Sie habe - im Gegensatz zu vielen anderen behinderten Menschen in ihrer Situation - immer gewählt und möchte das Wahlrecht geändert wissen, weil in Spanien rund 80.000 behinderte Menschen vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, was sowohl die EU als auch die UNO wiederholt kritisiert hat. Auf die Frage, ob mehr behinderte Menschen in der Politik arbeiten sollten, antwortete die Frau mit Down-Syndrom: "Ja, aber ich muss zugeben, dass sich nicht jeder traut, uns auf eine Wahlliste aufzunehmen."

Quelle: bizeps vom 3. August 2013

Ungarn

UNO kritisiert Ungarn wegen Wahlverbot für Behinderte 2010

Eine Gruppe von Menschenrechtsexperten der UN hat den Entzug des Wahlrechts für sechs Ungarn bei den Wahlen 2010, also unter gesetzlicher und exekutiver Verantwortung der sozial-liberalen Bajnai-Regierung, für nicht mit den allgemeinen Menschenrechten im Einklang stehend erkannt. Das teilt die UNO auf ihrer Webseite mit. Die sechs betroffenen Personen mit geistigen Behinderungen wurden zuvor unter Vormundschaft gestellt und verloren damit ihr Wahlrecht. Dagegen beschwerten sie sich beim in Genf ansässigen Komitee für die Rechte von behinderten Menschen. Die UN-Kommission folgte nun der Argumentation, dass das Wahlverbot ohne Prüfung der Natur und der Schwere ihrer geistigen Behinderungen angewandt wurde, was Unrecht und nicht angemessen sei. Mit der UN-Einschätzung könnten die Betroffenen nun vor ungarischen oder auch dem Europäischen Gerichtshof aussichtsreiche Klagen anstrengen, die sowohl zu einer individuellen Entschädigung, einer Überprüfung ihres Status als auch zu Gesetzesänderungen führen könnten.

Allerdings ist die ungarische Gesellschaft seit 2010 schon bedeutende "weiter". Auf Initiative der heutigen Regierungspartei Fidesz, ist ein Gesetz in Vorbereitung, das den Ausschluss vom Wahlrecht auch auf Personen "mit mangelnder notwendiger Einsichtsfähigkeit" in politische Prozesse vorsieht, worüber auf öffentlichen Antrag ein Richter entscheiden soll. Kritiker dieses Planes vermuten dahinter politische Beweggründe und mutmaßen den Versuch eines weiteren Ausschlusses von Roma und anderen sozial benachteiligten Gruppen aus dem politischen Prozess.

Quelle: <http://www.pesterlloyd.net/html/1340unwahlverbotbehinderte.html>

+++

USA

Kampagne für Konventions-Ratifizierung in den USA

Der 4. Dezember 2012 bleibt für die US amerikanische Behindertenbewegung in schlechter Erinnerung, denn da scheiterte die Abstimmung für die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention an fünf Stimmen im Senat, um die 2/3 Mehrheit zu erreichen. Dieses Jahr soll es nun gelingen, dass auch die USA die Konvention ratifizieren. Hierfür wurde nun eine Kampagne gestartet.

Wie die in Berkeley in Kalifornien ansässige Behindertenrechtsorganisation Disability Rights Education and Defense Fund (DREDF) in ihrem neuesten Newsletter berichtet, wurde nun eine Kampagne und eine Petition gestartet, durch die die Senatorinnen und Senatoren nach der Sommerpause auf Kurs gebracht werden sollen, damit es dieses Jahr gelingt, dass auch die USA die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert.

http://www.handicap-international.us/support_the_disability_treaty

Quelle: kobinet-nachrichten vom 2. September 2013

Dies & Das

Neue Bücher

Valentin Aichele (Hg.): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Nomos-Verlag 2013, 398 S. 86,- Euro, ISBN: 978-3-8329-7153-3

Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht ist in Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention verankert und ist ein zentrales Element innerhalb der Konvention. Er stellt unmissverständlich klar, dass Menschen mit Behinderungen, unabhängig von Art und Grad ihrer Beeinträchtigung, rechtliche Handlungsfähigkeit besitzen. Sie sollen wie nichtbehinderte Menschen frei sein im rechtlichen Handeln und ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst bestimmen können. Das Modell der "assistierten Handlungsfähigkeit in rechtlichen Angelegenheiten" grenzt sich damit von Entmündigung und Fremdbestimmung in Recht und Praxis konsequent ab. Für die Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit ist immer auch der Zugang zu einer notwendigen und gewünschten Unterstützung entscheidend. Dem Ansatz der assistierten Handlungsfähigkeit kommt für das Verständnis aller Menschenrechte eine prinzipielle Leitfunktion zu.

Die in diesem Band versammelten juristisch komplexen AutorInnenbeiträge untersuchen, inwieweit Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit derzeit in Deutschland in allen Fällen gleichgestellt sind. Sie legen dabei das Augenmerk auf das deutsche Recht und die Praxis und zeigen die Herausforderungen auf, vor denen Deutschland steht.

Der Band gliedert sich in vier Teile: 1) Grundlegende Perspektiven, 2) Rechtliche Handlungsfähigkeit in Verfahren, 3) Rechtliche Handlungsfähigkeit in einzelnen Lebensbereichen und 4) Rechtliche Handlungsfähigkeit erwachsener Menschen, Schwerpunkt: Betreuung.

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf hat aktuell auch einen Entwurf für einen "General Comment" zu Artikel 12 veröffentlicht. Eingaben dazu sind noch bis Ende Januar 2014 möglich:

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/DGCArticles12And9.aspx>

Nom/HGH

Michael Krennerich: Soziale Menschenrechte. Zwischen Recht und Politik. Wochenschau-Verlag 2013, 526 S. 29,80 Euro, ISBN: 978-3-89974855-0

Die "vergessenen" sozialen Menschenrechte erlebten im vergangenen Jahrzehnt einen bemerkenswerten Aufschwung. Doch noch immer sind die sogenannten WSK-Rechte (**w**irtschaftliche, **s**oziale und **k**ulturelle Rechte) den meisten Menschen wenig vertraut. Wo sind diese sozialen Menschenrechte verankert? Wie lassen sich die einzelnen Rechte näher bestimmen und wen verpflichten sie auf welche Weise? Wie lassen sie sich einfordern und umsetzen? Welche Rolle spielen dabei die Staaten, die Staatengemeinschaft und die Zivilgesellschaft? Diese und weitere Fragen rund um die WSK-Rechte werden in dieser Studie umfassend behandelt.

Der Text wird in vier großen Bereichen aufgefächert: In Teil 1 geht es um die "Verankerung sozialer Menschenrechte im internationalen und nationalen Recht". Teil 2 befasst sich mit dem "Inhalt sozialer Menschenrechte", mit "Interpretationen und Anwendungsbeispielen". Teil 3 ist ganz der "Durchsetzung sozialer Menschenrechte" gewidmet und in Teil 4 finden sich die "Abschlussbemerkungen". An vielen Stellen wird auch auf die UN-Behindertenrechtskonvention Bezug genommen.

Der Autor, Michael Krennerich, ist Privatdozent am Lehrstuhl für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik der Universität Erlangen-Nürnberg und Vorsitzender des Nürnberger Menschenrechts-Zentrums.

WV/HGH

Anwaltsservice

Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688, e-Mail: j.ahrend@rain-ahrend.de , www.rain-ahrend.de (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36043 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Rangstraße 11, 36043 Fulda, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/5864430 E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Be

rufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 23. Oktober 2013)

Voll- und Fördermitglieder

Voll- und Fördermitglieder

Ambulante Dienste Berlin, Christa Schwarz - Arnade Dr. Sigrid, Berlin - Baltus Tobias, Hamburg - Barthel Rolf, Berlin - Bartz Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – Berger Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - Bisch Theresia, Karlsruhe - Bleif Max, Ludwigsburg - Bönning Hans-Reiner, Berlin - Boos-Waidosch Marita, Mainz – Broermann Ursula DIPB, Stuttgart - Brückner Jürgen, Falkenberg - Bungart Petra, Duisburg - Daucher Dr. Kaj, München - David Waltraud, Neunkirchen - Degener Prof. Dr. Theresia, Schwelm – Dörner Prof. Dr. Klaus, Hamburg - Dörr Bernd, Hannover - Drewes Alexander, Kassel – Drüe Peter, Oelde - Eckert MdL Dr. Detlef, Halberstadt - Edler Birgit, Ambulante Dienste Münster - fab e.V., Kassel - Finke Karl, Hannover - Fischer Andrea, Berlin – Fischer Christian, Bonn – Frehe Horst, Bremen - Geschäftsstelle fib e.V., Marburg - Gleiss Gerlef, Hamburg – Groß Petra, Kassel – Haack Karl Hermann, Berlin - Haase Clemens, Warendorf - Häfner Sabine, Berlin -Heiden H. – Günter, Berlin - Heineker Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - Hellinger Arnd, Bochum - Henske Klaus, Bottrop - Heppe-Hönsch Heike, Sättelstädt – Hermes Prof, Dr. Gisela, Kassel - Herrmann, Dr. Georg, Essen - Herold Familie, Tann - Hirschberg, Dr. Marianne, Berlin - Hoffmann Guntram, Weißenfels - Judith Christian, Hamburg – Jürgens Dr. Andreas, Kassel - Kalläne Johannes, Eutin – Kammerbauer Andreas, Hochheim - Kemper Udo, Berlin - Klemm Thorsten, Gelsenkirchen - Koch Andrea, Hünfeld - Körner Klaus, Petershagen - Körting Dr. Ehrhart, Berlin – FORUM & Fachstelle INKLUSION, Tübingen – Krosta, Manuela – Berlin, Krusche Stefan, Schwetzingen - Kuliberda Christoph, Sandersdorf - Laupichler Klaus, Heubrechtingen - Lehning-Fricke Elke, Berlin – Lorch, Gotthilf, Tübingen - Lübbers Sigrid, Hannover - Markus Jürgen, Marburg - Mattischeck Heide, Buttenheim – Miles-Paul Ottmar, Mainz – Mixed pickles e.V., Lübeck – Müller, Gregor Alexander, Berlin - Müller Monika Anna, München - Neu-Schrader Stefanie, Lüneburg - Netzwerk behinderter Frauen e.V., Berlin - Nitschke-Frank Maren, Kiel - Pfahl, Dr. Lisa. Berlin - Powell, Dr. Justin, Berlin – Preis Heinz, Erlensee – Radtke, Dinah, Erlangen - Roßbach Gaby, Nürnberg - Ref.-Behindertenpolitik AstA, Uni Bielefeld – Reichelt Bärbel, Berlin - Reinhold Daniela, Berlin - Rütten Gregor, Heidelberg – Sakrzewski Brigitte, Berlin – Sanner Rainer, Berlin - Schadendorf Jörg, Hamburg – Schäffer Lydia, Schweich - Schatz Andrea, Berlin - Schönfleisch Silke, Kronberg - Schönhut-Keil Evelin MdL, Wiesbaden – Schreiner Angela, Hagen - Schulze Anette, Bielefeld - Seidel Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - Selbsthilfe Körperbehinderter, Erlensee - Selbsthilfe Körperbehinderter, Göttingen - Sozialverband Deutschland Berlin, Ragnar Hoenig – Spieker Dr. Ulrich, Überlingen - Sporkmann Carsten, Berlin - Stock Dr. Anke, München - Stötzer Barbara, Jena – Stolzenbach Martina, Neustadt - Stowasser Christa, Neufra – Tolmein Dr. Oliver, Hamburg - Vogel Dr. Hans-Jochen, München - Vogel Ivo, Berlin - Waldschmidt Prof. Dr. Anne, Köln - Weibernetz e.V. M.Puschke/G.Faber, Kassel - Weigert, Thomas G., Kolbermoor - Weinert Matthias, Bremen - Wittich Gregor, Hamburg - Wolter Michael, Zeuthen – Worseck, Thomas, Hamburg - WüSL Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - Wuppertaler Behindertenrat - Zimmer Maria Dolores, Berlin – Zinsmeister Prof. Dr. Julia, Köln – ZSL, Mainz

(Stand: 18. November 2013)

